

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 11**

Kiel, den 1. November

**2000**

---

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kooperationsvereinbarung zwischen den Kirchenleitungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche	198
	Rechtsverordnung über die Berufsausbildung zur/ zum Verwaltungsangestellten in der Kirchenverwaltung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 6. September 2000	199
II.	Bekanntmachungen	
	Bekanntgabe von Tarifverträgen	208
	Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	229
	Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee	230
	Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Diakonisches Werk Dithmarschen	230
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	231
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	232
IV.	Stellenausschreibungen	235
V.	Personalnachrichten	238

---

## Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

### Kooperationsvereinbarung zwischen den Kirchenleitungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Ev. Kirche

#### Vorbemerkung

Mit dieser Vereinbarung soll die seit längerem auf verschiedenen Gebieten bestehende partnerschaftliche Zusammenarbeit

- auf festen Grund gestellt und vertieft werden,
- und sie soll durch neue Arbeitsfelder angesichts der Herausforderungen, vor denen wir zwar in unterschiedlichem Ausmaß, aber doch gemeinsam stehen, bereichert werden.

Die Vereinbarung wird geschlossen im Wissen um die historisch gewachsenen Unterschiede zwischen den kooperierenden Kirchen. Wir wollen uns diesen jeweils unterschiedlichen Prägungen stellen.

Im Bemühen unserer drei Kirchen, weiter aufeinander zuzugehen, werden wir die Partnerschaft zwischen der mecklenburgischen und bayerischen Kirche als ein Beispiel des notwendigen und intensiven Austausches zwischen dem Norden und Süden Deutschlands im Blick behalten. Wir bitten die bayerische Partnerkirche der mecklenburgischen Kirche sich beratend und unterstützend in unsere Zusammenarbeit einzubringen.

Unsere Kirchen haben bereits gute Erfahrungen in vielfältigen Partnerschaftsprogrammen gewonnen. Der Personalaustausch kommt in Gang und fördert die Zusammengehörigkeit von Gemeinden und Regionen in Norddeutschland. Für manche Ämter und Dienste sind bereits gemeinsame Werke und Institutionen gebildet worden, die sich bewähren. Die begonnene Zusammenarbeit im Umgang mit unserem Grundbesitz und Gebäuden, vor allem den Kirchengebäuden, sowie in der Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung wird fortgesetzt.

Unsere Kirchen spüren jedoch zunehmend, dass es nicht ausreicht, je für sich auf die veränderte Wirklichkeit nur mit Stellenreduzierungen, Teilzeitstellen, Gehaltskürzungen, Strukturveränderungen und punktuellen Kooperationen zu reagieren, aber ansonsten die bisherige Arbeit in gewohnter Weise infolge geringerer Kräfte und Mittel ausgedünnt fortzusetzen.

Wir sind davon überzeugt, dass wir eine neue Qualität in unserer Zusammenarbeit brauchen. Darum wollen wir neue Arbeitsformen im Gemeindeaufbau entwickeln und anwenden sowie in der dafür nötigen Personalentwicklung unserer Mitarbeiter gemeinsam handeln.

**Unsere Kirchen werden für die Arbeit auf neuen Feldern kirchlichen Handelns ihre Kräfte zusammenführen und neue Wege miteinander gehen.**

#### Verkündigung und Mitarbeiter

Der Schwerpunkt unserer künftigen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet soll bei der konzeptionellen Erneuerung im Interesse des kirchlichen Auftrags nach innen und nach außen sowie bei deutlich verbesselter Personalentwicklung liegen. Damit möchten wir das Leben der Gemeinden öffnen auch für Menschen, die noch nicht bzw. nicht mehr zu ihnen gehören, und wir möchten es stärken für die öffentliche Verantwortung.

#### Schritte zur Erreichung dieser Ziele:

Die mittlere Ebene in unseren Kirchen ist hier das vorrangige Praxisfeld.

Die Kirchen richten einen gemeinsamen **Ausschuss für Programme und Projekte** ein. Dieser Ausschuss wird möglichst paritätisch besetzt mit neun Personen und hat die Aufgabe,

- Modelle *öffnender Gemeindeentwicklung in Städten und im ländlichen Raum* zu konzipieren,
- Wege zur Beförderung von *Teamarbeit zwischen den Mitarbeitern* und
- zu mehr *Zusammenarbeit von Gemeinden* zuentwerfen,
- sowie *Qualifizierungsprogramme für ehrenamtliche Mitarbeiter* zu entwickeln,
- die *gemeinsame Nutzung und Mitgestaltung der kulturellen und sozialen Infrastruktur Norddeutschlands* (z.B. im Öffentlichkeitsbereich, in der Urlaubsarbeit, im Bildungswesen, bei Kur- und Gesundheitseinrichtungen), möglichst in ökumenischer Zusammenarbeit, zu fördern,
- den Kirchenleitungen Vorschläge zu machen, welche *Institutionen und Veränderungen für diese Vorhaben* nötig sind, und zu prüfen, ob und ggf. welche Beratung und Hilfe von außen hinzugezogen werden soll.

Im Blick auf das gemeinsame Pastorkolleg unserer Kirchen in Ratzeburg ist zu klären, wie gemeindliche Mitarbeitergruppen, – haupt- und ehrenamtliche –, in Richtung auf die uns leitenden Ziele gefördert werden können.

Die Ausbildung der Vikare und Vikarinnen soll gemeinsam erfolgen, sobald das Ergebnis des Auftrages vorliegt und verabschiedet ist, der mit dem diesbezüglichen Beschluss der Arbeitsgruppe der Kirchenleitungen vom 5. November 1999 erteilt wurde.

Unsere Kirchen benötigen für die Umsetzung unserer Vorhaben die ausreichende Anzahl motivierter, angemessen bezahlter, gut ausgebildeter und laufend zu qualifizierender Mitarbeiter, die sich mit ganzer Kraft einsetzen und die darauf vertrauen können, dass sie nicht nur voll beansprucht, sondern auch voll unterstützt werden.

Es ist absehbar, dass wir den zeitlichen und finanziellen Abstand von den Regelungen im öffentlichen Dienst nicht zu groß werden lassen können. Außerdem können wir nicht wollen, dass gute Mitarbeiter wegen dieses Abstands aus östlichen in westliche Kirchen abwandern.

#### Kirchengebäude

Die mit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz vorgesehene *Nordstiftung* soll energisch vorangetrieben werden.

Bereits vorhandene Förderer sollen ermutigt, bestehende Vereine zur Erhaltung, Renovierung und Nutzung gefährdeter Kirchengebäude sollen gefördert, neue Vereine und Förderlinge sollen gebildet und unterstützt werden.

Hierbei ist, – unter Einbeziehung der öffentlichen Hand, die nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden kann –, nach dem Prinzip der Subsidiarität vorzugehen.

Die Erstverantwortung für die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Kirchengebäude sowie für ihre angemessene und vielfältige Nutzung liegt vor Ort und muss dort bleiben.

Alle hiermit verbundenen Aufgaben werden der „Fachgruppe für Kirchbau und Denkmalpflege“ zugewiesen.

### Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung

Die Kirchenleitungen wirken dahin, dass

- auf allen Gebieten der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung eine schrittweise Angleichung stattfindet,
- weitere gemeinsame Einrichtungen geschaffen werden, wo und so weit dies möglich und sinnvoll ist,
- die Kirchen sich zu wichtigen Vorgängen des kirchlichen und öffentlichen Lebens abstimmen und, so weit sinnvoll und möglich, mit einer Stimme sprechen,
- die drei Kirchen in bundesweite Gremien möglichst nur einen gemeinsamen Vertreter entsenden,
- sie sich gegenseitig über wichtige Vorhaben so rechtzeitig unterrichten, dass geprüft werden kann, ob man gemeinsam handeln möchte bzw. wie diese Vorhaben sich auf die Zusammenarbeit der Kirchen auswirken werden,

Die Kirchenverwaltungen der drei Kirchen leisten die notwendigen Vorarbeiten.

Die Präsidenten der Kirchenverwaltungen erstellen gemeinsam die Jahresprogramme für die Verwirklichung der Kooperationsvorhaben. Sie sorgen dafür, dass die schriftlichen Vorlagen für die, mindestens einmal jährlich stattfindenden, gemeinsamen Sitzungen der drei Kirchenleitungen erarbeitet werden.

Wichtige Vorlagen sollen den Kirchenleitungen möglichst frühzeitig zugehen, damit angestrebte Beschlüsse in jeder der Kirchenleitungen vorher beraten werden können.

Die Arbeitsgruppe der drei Kirchenleitungen tagt in der Regel zweimal jährlich. Sie soll den Prozess der Zusammenarbeit begleiten und Anregungen für seine weitere Vertiefung und Entwicklung geben.

Weitenhagen, 29. September 2000

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche:

Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Mecklenburgs:

Hermann Beste  
Landesbischof

Für die Pommersche Evangelische Kirche:

Eduard Berger  
Bischof

—

### Rechtsverordnung über die Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten in der Kirchenverwaltung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

vom 6. September 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes und der Verwaltungsangestellten in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Verwaltungsausbildungsgesetz) vom 28.5.1978 (GVOBl. S. 202) folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Für die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten in der Kirchenverwaltung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihren Gliedkörperschaften gilt die Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/ zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1029 ff.). Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung des Bundes in der Fachrichtung Kirchenverwaltung richtet sich nach dieser Rechtsverordnung.

(2) Diese Rechtsverordnung gilt für alle kirchlichen Körperschaften sowie deren Dienste, Werke und Einrichtungen.

#### § 2

##### Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Soweit nach dem Berufsbildungsgesetz mehrere zuständige Stellen bestimmte Aufgaben auf eine von ihnen übertragen können, wird das Nordelbische Kirchenamt ermächtigt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(3) Das gleiche gilt, soweit mit staatlichen Stellen im Einzelfall Vereinbarungen hinsichtlich einer geordneten Durchführung der Berufsausbildung zu treffen sind.

#### § 3

##### Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

(1) Der Ausbildungsbetrieb:

- 1.1. Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes,
- 1.2. Berufsbildung,
- 1.3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 1.4. Umweltschutz;
2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe;
3. Informations- und Kommunikationssysteme;
4. Kommunikation und Kooperation;
5. Verwaltungsbetriebswirtschaft:
  - 5.1. Betriebliche Organisation,
  - 5.2. Haushaltswesen,
  - 5.3. Rechnungswesen,
  - 5.4. Beschaffung;
  6. Personalwesen;
  7. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Kirchenverwaltung sind mindestens folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Fallbezogene Rechtsanwendung;
2. Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
3. Verwaltungshandeln in Arbeitsgebieten des Ausbildungsbetriebs.

## § 4

## Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage 1 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

(2) Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## § 5

## Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 1999 bestanden haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Kirchenverwaltung der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche vom 9. Februar 1982 außer Kraft.

Kiel, den 6. September 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof

KL-Nr. 331/2000

\*

## Anlage 1 – sachliche Gliederung –

**Ausbildungsrahmenplan für die Fachrichtung  
Kirchenverwaltung  
– Drittes Ausbildungsjahr –  
– Sachliche Gliederung –**

## II. Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Kirchenverwaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	Fallbezogene Rechtsanwendung	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Sachverhalte ermitteln, unter Tatbestandsmerkmale subsumieren und Rechtsfolgen feststellen</li> <li>b) Bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe unterscheiden</li> <li>c) Ermessensentscheidungen unter Berücksichtigung von Ermessensspielräumen vorbereiten</li> <li>d) Entscheidungen begründen</li> </ol>
2	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtsstellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts erkennen und erklären können</li> <li>b) Kirchensteuerrecht als gemeinsame Aufgabe von Staat und Kirche erkennen und in der Gesetzessystematik erklären können</li> <li>c) Staatskirchenvertrag in seiner Bedeutung erkennen und die wesentlichen Bestimmungen nennen können</li> <li>d) Wesentliche Grundsätze der Verfassung der NEK erklären</li> <li>e) Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Nordelbische Kirche sowie Dienste und Werke erklären, Zusammensetzung und Aufgaben der Organe erklären, Aufsicht erklären</li> </ol>
3	Verwaltungshandeln in Arbeitsgebieten des Ausbildungsbetriebes	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Zuständigkeiten und Leistungen erläutern</li> <li>b) Arbeitsabläufe einhalten und Verfahrensregelungen anwenden</li> <li>c) Bereichsbezogene Arbeitsaufgaben kostenbewußt planen und ausführen</li> <li>d) Richtigkeit und Vollständigkeit der Arbeitsergebnisse prüfen</li> <li>e) Informationen und Daten des Arbeitsgebietes unter Berücksichtigung fachspezifischer Materialien beschaffen, auswerten und verwenden</li> <li>f) Fachauskünfte erteilen</li> </ol>

## Ausbildungsrahmenplan für die Fachrichtung Kirchenverwaltung

### – zeitliche Gliederung –

#### Erstes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt 1 der Berufsbildpositionen

- 1.1 Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes,
- 1.2 Berufsbildung,
- 1.3 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele a bis d,
- 4 Kommunikation und Kooperation, Lernziele b bis d zu vermitteln.

(2) Einem Zeitraum von drei bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt 1 der Berufsbildpositionen

- 3 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele e und f,
- 3 Informations- und Kommunikationssysteme, 5.2 Haushaltswesen zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c und d fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt 1 der Berufsbildpositionen

- 1.4 Umweltschutz,
  - 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele g und h,
  - 5.4 Beschaffung
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
  - 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c und d, 3 Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

#### Zweites Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt 1 der Berufsbildposition

- 5.3 Rechnungswesen, Lernziele a, c und d zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

(2) Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c und d,

- 4 Informations- und Kommunikationssysteme,
- 5.4. Beschaffung

fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt 1 der Berufsbildpositionen

- 5 Kommunikation und Kooperation, Lernziele a, e und f,
- 6 Personalwesen zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition 3 Informations- und Kommunikationssysteme

fortzuführen.

#### Drittes Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten ist schwerpunktmäßig die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Abschnitt I und II der Berufsbildpositionen

- I.5.1 Betriebliche Organisation,
- I.5.3 Rechnungswesen, Lernziele b und e,
- II.2 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I.1.4 Umweltschutz,
- I.2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
- I.3 Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten ist schwerpunktmäßig die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildposition

- II.3 Verwaltungshandeln in Arbeitsgebieten des Ausbildungsbetriebes, zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
  - I.3 Informations- und Kommunikationssysteme,
  - I.4 Kommunikation und Kooperation,
  - I.7. Verwaltungsverfahren,
  - II.2 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Lernziele a und b
- fortzuführen,

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten ist, schwerpunktmäßig die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildposition

- II.1 Fallbezogene Rechtsanwendung
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- I.3 Informations- und Kommunikationssysteme,
  - I.4 Kommunikation und Kooperation,
  - I.6 Personalwesen,
  - II.2 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Lernziele c bis e
- fortzuführen.

#### Anwendung der Vorschriften des Bundes auf die Berufsausbildungsverhältnisse zur/zum Verwaltungsfachangestellten in der Kirchenverwaltung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nach § 1 der Rechtsverordnung über die Berufsausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten in der Kirchenverwaltung der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche vom 6. September 2000 finden auf die Berufsausbildungsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden die Bestimmungen des Bundes Anwendung, wie sie in der Verordnung des Bundes über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (Bundesgesetzblatt I S. 1029. ff.) geregelt sind.

Nachstehend werden die mit Wirkung vom 1. August 1999 für den Bereich der Nordelbischen Ev.-luth. Kirche geltenden Vorschriften bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Thomas Kröger

**Verordnung  
über die Berufsausbildung  
zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten\*)**

Vom 19. Mai 1999

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnen das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert 36 Monate. Davon entfallen 24 Monate auf die gemeinsame Ausbildung. Die Ausbildung in den Fachrichtungen dauert jeweils 12 Monate.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Bundesverwaltung,
2. Landesverwaltung,
3. Kommunalverwaltung,
4. Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern und
5. Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

gewählt werden.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb:
  - 1.1 Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes,
  - 1.2 Berufsbildung,
  - 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
  - 1.4 Umweltschutz;
2. Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe;
3. Informations- und Kommunikationssysteme;
4. Kommunikation und Kooperation;
5. Verwaltungsbetriebswirtschaft:
  - 5.1 Betriebliche Organisation,
  - 5.2 Haushaltswesen,
  - 5.3 Rechnungswesen,
  - 5.4 Beschaffung;
6. Personalwesen;
7. Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Bundesverwaltung:
  - 1.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
  - 1.2 Verwaltungshandeln in Arbeitsgebieten des Ausbildungsbetriebes,
  - 1.3 Personalwirtschaft;
2. in der Fachrichtung Landesverwaltung:
  - 2.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
  - 2.2 Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts;
3. in der Fachrichtung Kommunalverwaltung:
  - 3.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
  - 3.2 Handeln in Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts,
  - 3.3 Kommunalrecht;
4. in der Fachrichtung Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern:
  - 4.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
  - 4.2 Selbstverwaltungsrecht,
  - 4.3 Wirtschaftsrecht und Wirtschaftsverwaltung,
  - 4.4 Berufsbildungsrecht;
5. in der Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland:
  - 5.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,
  - 5.2 Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
  - 5.3 Verwaltungshandeln in Arbeitsgebieten des Ausbildungsbetriebes.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen in der gemeinsamen Berufsausbildung und in der Fachrichtung Bundesverwaltung nach der in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

(2) Für die Fachrichtungen Landesverwaltung, Kommunalverwaltung sowie Handwerksorganisation und Industrie- und Handelskammern erlassen die Länder, für die Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland die Kirchen für die Zeit nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Vorschriften über den Ausbildungsrahmenplan im Sinne des § 25 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes. Dabei können die Fachrichtungen Landesverwaltung und Kommunalverwaltung zusammengefaßt werden.

(3) Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(4) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 und 8 nachzuweisen.

(5) Zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen Bundesverwaltung, Landesverwaltung, Kommunalverwaltung und Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in einer dienstbegleitenden Unterweisung von in der Regel 420 Stunden zu vermitteln. Hierfür kommen insbesondere Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3, 5 bis 7 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 5 in Betracht. Die dienstbegleitende Unterweisung ist inhaltlich und zeitlich mit dem Berufsschulunterricht abzustimmen.

## § 5

## Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

## § 6

## Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

## § 7

## Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Abschnitt 1 und Anlage 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich, anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in höchstens 180 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

- a) Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
- b) Haushaltswesen und Beschaffung, c) Wirtschafts- und Sozialkunde.

## § 8

## Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 Abschnitt I aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse und für die Fachrichtung Bundesverwaltung auf die in Abschnitt II aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie für die übrigen Fachrichtungen auf die in den jeweiligen Vorschriften der Länder oder Kirchen nach § 4 Abs. 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Abschlußprüfung ist schriftlich in den Prüfungsbereichen

Verwaltungsbetriebswirtschaft,  
Personalwesen,  
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren,  
Wirtschafts- und Sozialkunde  
und praktisch im Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung durchzuführen.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

#### 1. Prüfungsbereich Verwaltungsbetriebswirtschaft:

In höchstens 135 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er haushaltsrechtliche, betriebswirtschaftliche und organisatorische Zusammenhänge versteht und Fertigkeiten und Kenntnisse dieser Gebiete im Rahmen der betrieblichen Leistungserstellung praktisch anwenden kann;

#### 2. Prüfungsbereich Personalwesen:

In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er rechtliche Zusammenhänge versteht und Personalangelegenheiten bearbeiten kann;

#### 3. Prüfungsbereich Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren:

In höchstens 120 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er Sachverhalte rechtlich beurteilen und verfahrensmäßig bearbeiten kann. Die jeweilige Fachrichtung ist dabei zu berücksichtigen;

#### 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle, insbesondere aus folgenden Gebieten

- a) staats- und verfassungsrechtliche Zusammenhänge,
- b) Vertragsrecht,
- c) Wirtschaftskreislauf und Wirtschaftspolitik bearbeiten.

Er soll dabei zeigen, daß er wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;

#### 5. Prüfungsbereich Fallbezogene Rechtsanwendung:

Der Prüfling soll eine praktische Aufgabe bearbeiten und dabei Sachverhalte aus seiner Fachrichtung beurteilen und Lösungen aufzeigen. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Hierbei soll der Prüfling zeigen, daß er Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darstellen sowie in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann. Das Prüfungsgespräch einschließlich der Bearbeitungszeit für die Aufgabe soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 45 Minuten dauern.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.

(5) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben alle Prüfungsbereiche das gleiche Gewicht.

(6) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen in mindestens drei der in Absatz 2 genannten schriftlichen Prüfungsbereiche sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Wird ein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

## § 9

## Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 886), geändert durch Verordnung vom 2. April 1981 (BGBl. I S. 349) sowie die landesrechtlichen Vorschriften gemäß § 4 Satz 2 der Verordnung vom 2. Juli 1979.

Der Bundesminister des Innern  
Schily  
Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie  
Müller  
Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Franz Müntefering

Anlage 1 (zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung  
zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten**

- Sachliche Gliederung -

**Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Abs.1 Nr. 1)	
1.1	Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes im Gesamtsystem der öffentlichen Verwaltung beschreiben</li> <li>b) Rechtsform und Aufbau des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>c) Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebes mit Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer darstellen</li> </ul>
1.2	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis feststellen und Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben</li> <li>b) Zusammenhänge zwischen der Ausbildungsordnung und dem betrieblichen Ausbildungsplan darstellen</li> <li>c) Notwendigkeit und Möglichkeiten beruflicher Fortbildung sowie deren Nutzen für die persönliche und berufliche Entwicklung aufzeigen</li> <li>d) Bedeutung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung der Personalvertretung im Ausbildungsbetrieb darstellen</li> <li>e) Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher oder personalvertretungsrechtlicher Organe erläutern</li> </ul>
1.3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs.1 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten . .</li> <li>d)-Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>
1.4	Umweltschutz (§ 3 Abs.1 Nr. 1.4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>



2	Arbeitsorganisation und Bürowirtschaftliche Abläufe (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Dienst- und Geschäftsordnungen sowie ergänzende Vorschriften anwenden</li> <li>b) Schriftgut verfassen und verwalten, Posteingang und -ausgang Bearbeiten</li> <li>c) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich einsetzen</li> <li>d) persönliche Arbeitsorganisation rationell und zweckmäßig gestalten -</li> <li>e) Fachliteratur und andere Informationsmittel nutzen</li> <li>f) Lern- und Arbeitsmethoden aufgabenorientiert einsetzen</li> <li>g) Daten beschaffen, aufbereiten und auswerten</li> <li>h) Termine planen, Fristen überwachen und erforderliche Maßnahmen einleiten</li> </ul>
3	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation der Informations- und Kommunikationssysteme des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> <li>b) Informations- und Kommunikationssysteme aufgabenorientiert Einsetzen</li> <li>c) Auswirkungen der im Ausbildungsbetrieb eingesetzten Informations- und Kommunikationssysteme auf Arbeitsabläufe, -bedingungen und -anforderungen aufzeigen</li> <li>d) Regelungen zur Datensicherheit anwenden, Daten sichern und Pflegen</li> <li>e) Regelungen zum Datenschutz anwenden</li> </ul>
4	Kommunikation und Kooperation (§ 3 Abs. 1 Nr. 4) .	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) externe und interne Dienstleistungen auf der Grundlage des Qualitätsmerkmals der Bürger- und Kundenorientierung erbringen</li> <li>b) Grundsätze und Formen der Kommunikation und Kooperation in unterschiedlichen Situationen anwenden</li> <li>c) Kommunikation unter Beachtung rechtlicher, wirtschaftlicher und formaler Anforderungen ziel-, adressaten- und situationsgerecht gestalten ,</li> <li>d) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen</li> <li>e) Lösungsmöglichkeiten für Konfliktsituationen aufzeigen</li> <li>f) Wirkungen des eigenen Handelns auf Betroffene und auf die Öffentlichkeit bewerten</li> </ul>
5	Verwaltungsbetriebswirtschaft (§ 3 Abs.1 Nr. 5)	
5.1	Betriebliche Organisation (§ 3 Abs.1 Nr. 5.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zusammenhänge zwischen Aufgaben, Aufbauorganisation, Entscheidungsstrukturen und Ablaufplanung des Ausbildungsbetriebes darstellen</li> <li>b) betriebliche Organisationsvorgaben in Arbeitsabläufen umsetzen</li> </ul>
5.2	Haushaltswesen (§ 3 Abs.1 Nr. 5.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele und Notwendigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsplanung begründen</li> <li>b) bei der Aufstellung, des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes mitwirken</li> <li>c) Haushaltsmittel unter Berücksichtigung von Möglichkeiten des flexiblen Mitteleinsatzes bewirtschaften</li> <li>d) Haushaltsgrundsätze anwenden</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>e) Rechnungen prüfen, Kassenanordnungen fertigen</li> <li>f) Voraussetzungen für Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen prüfen</li> <li>g) Zahlungsvorgänge bearbeiten</li> </ul>
5.3	Rechnungswesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.3) ,	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zweck und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung im Ausbildungsbetrieb erläutern</li> <li>b) Kosten und Leistungen erfassen und berechnen</li> <li>c) doppelte und kameralistische Buchführung unterscheiden, Buchungsvorgänge bearbeiten</li> <li>d) betriebstypische Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchführen</li> <li>e) Aufgaben des Controllings als Informations- und Steuerungsinstrument am Beispiel des Ausbildungsbetriebes beschreiben</li> </ul>
5.4	Beschaffung (§ 3 Abs. i Nr. 5.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschaffungsgrundsätze anwenden</li> <li>b) Sachgüter beschaffen und bewirtschaften</li> </ul>

6	Personalwesen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ausbildungs-, Arbeits- und Dienstverhältnisse hinsichtlich Rechtsgrundlagen, Art, Begründung und Beendigung unterscheiden</li> <li>b) Vorgänge im Zusammenhang mit der Einstellung und dem Ausscheiden von Beschäftigten bearbeiten</li> <li>c) Vorgänge im Zusammenhang mit Arbeits- und Fehlzeiten bearbeiten</li> <li>d) Vorgänge im Zusammenhang mit personellen Veränderungen, insbesondere Höhergruppierungen und Umsetzungen bearbeiten</li> <li>e) Vergütungen berechnen</li> <li>f) Arbeitnehmerschutzgesetze anwenden</li> <li>g) Beteiligungsrechte bei der Personalsachbearbeitung berücksichtigen</li> <li>h) Ziele und Instrumente der Personalentwicklung beschreiben</li> </ul>
7	Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rangordnung von Rechtsquellen beachten</li> <li>b) Rechtsgrundsätze des Verwaltungshandelns anwenden</li> <li>c) Grundsätze des Verwaltungsverfahrens anwenden</li> <li>d) Verwaltungsakte vorbereiten und entwerfen</li> <li>e) Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten prüfen</li> <li>f) Widersprüche auf Form und Fristeinhalten prüfen</li> <li>g) förmliche Zustellung veranlassen</li> </ul>

## Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Bundesverwaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1.1 subsumie	Fallbezogene Rechtsanwendung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sachverhalte ermitteln, unter Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolgen feststellen</li> <li>b) bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe unterscheiden</li> <li>c) Ermessensentscheidungen unter Berücksichtigung von Ermessensspielräumen vorbereiten</li> <li>d) Entscheidungen begründen</li> </ul>
	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.2	Verwaltungshandeln in Arbeitsgebieten des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 2 Nr. 1.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zuständigkeiten und Leistungen erläutern</li> <li>b) Arbeitsabläufe einhalten und Verfahrensregelungen anwenden</li> <li>c) bereichsbezogene Arbeitsaufgaben kostenbewußt planen und ausführen</li> <li>d) Richtigkeit und Vollständigkeit der Arbeitsergebnisse prüfen</li> <li>e) Informationen und Daten des Arbeitsgebietes unter Berücksichtigung fachspezifischer Materialien beschaffen, auswerten und verwenden</li> <li>f) Fachauskünfte erteilen</li> </ul>
1.3	Personalwirtschaft (§ 3 Abs. 2 Nr. 1.3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Notwendigkeit von Personalbedarfsplanungen erläutern</li> <li>b) Stellenausschreibungen nach betrieblichen Vorgaben bearbeiten</li> <li>c) Bewerbungen nach betrieblichen Kriterien auswerten und bearbeiten</li> <li>d) Vorschriften, Verfahren und Auswirkungen der Planstellen- und Stellenbewirtschaftung erläutern</li> <li>e) Auswirkungen unterschiedlicher Arbeitsformen und flexibler Arbeitszeiten auf die Personalwirtschaft an Beispielen des Ausbildungsbetriebes aufzeigen</li> <li>f) bei der Personaleinsatzplanung und deren Umsetzung mitwirken, insbesondere Dienstpläne erstellen</li> <li>g) Vorgänge im Zusammenhang mit Abordnungen und Versetzungen bearbeiten; Reisekosten berechnen</li> <li>h) bei der Ermittlung des Fortbildungsbedarfs mitwirken, Bildungsmaßnahmen ausschreiben, Entscheidungen über die Bewerberauswahl vorbereiten und umsetzen</li> </ul>

**Anlage 2 (zu § 4) .****Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung  
zum Verwaltungsfachangestellten/  
zur Verwaltungsfachangestellten****– Zeitliche Gliederung –****Erstes Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen 1.1 Struktur, Stellung und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes, 1.2 Berufsbildung, 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele a bis d, 4 Kommunikation und Kooperation, Lernziele b bis d, zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele e und f,  
3 Informations- und Kommunikationssysteme, . .  
5.2 Haushaltswesen  
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung-der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition  
2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c und d,

fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen

- 1.4 Umweltschutz,  
2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele g und h,  
5.4 Beschaffung  
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen  
1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,  
2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, Lernziele c bis f,  
3 Informations- und Kommunikationssysteme  
fortzuführen.

**Zweites Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildposition.

- 5.3 Rechnungswesen, Lernziele ä, c und d,  
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen  
2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,  
3 Informations- und Kommunikationssysteme,  
5.4 Beschaffung  
fortzuführen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildpositionen . 4 Kommunikation und Kooperation, Lernziele a, e und f, . 6 Personalwesen zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition 3 Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 Abschnitt I der Berufsbildposition 7 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, i 1.4 Umweltschutz, 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, 3 Informations- und Kommunikationssysteme fortzuführen.

**Fachrichtung Bundesverwaltung****Drittes Ausbildungsjahr**

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten ist schwerpunktmäßig die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen ' 1.1) 5.1 Betriebliche Organisation, . I. 5.3 Rechnungswesen, Lernziele b und e. zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen I. 1.4 Umweltschutz,

- I. 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,,  
I. 3 Informations- und Kommunikationssysteme,  
I. 5.3 Rechnungswesen; Lernziele a, c und d,  
fortzuführen. .

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildposition 11.2) 1.3 Personalwirtschaft zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen I. 1.3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, I. 2 Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe, I. 3 Informations- und Kommunikationssysteme, I. 6 Personalwesen fortzuführen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß Anlage 1 der Berufsbildpositionen

- II. 1.1 Fallbezogene Rechtsanwendung,  
II. 1.2 Verwaltungshandeln in Arbeitsgebieten des Ausbildungsbetriebes  
zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen  
I. 3 Informations- und Kommunikationssysteme,  
I. 4 Kommunikation und Kooperation,  
I. 7 Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren  
fortzuführen.

## Bekanntmachungen

### Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber mit jeweils gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 15 vom 10.07.2000 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag KAT-NEK
2. Monatslohtarifvertrag Nr. 15 vom 10.07.2000 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14 vom 10.07.2000 zum MTV-Azubi
4. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11 vom 10.07.2000 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden
5. Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 10.07.2000 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt)
6. Entgelttarifvertrag Nr. 11 vom 10.07.2000 für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum.

Der Inhalt der Tarifverträge ist vom VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 3/2000 vom 04.09.2000 bekanntgegeben und erläutert worden.

Nordelbisches Kirchenamt  
im Auftrag  
Görlitz

Az.: 3211 – D II/D 11

\*

**Vergütungstarifvertrag Nr. 15  
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag  
(KAT-NEK)  
vom 10. Juli 2000**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand

-- einerseits --

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt Landesverband Nord

-- andererseits --

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

### § 1

Vergütungen für die Monate  
April bis Juli 2000

Für die Monate April bis Juli 2000 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 14 zum KAT-NEK vom 21. April 1999.

### § 2

Einmalzahlung

(1) Die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum KAT-NEK fallenden Angestellten erhalten für die Monate April 2000 bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von DM 400,00.

Die Einmalzahlung vermindert sich um DM 100,00 für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den KAT-NEK fallenden Anstellungsträger hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen (§ 20 Absatz 2 a und b KAT-NEK) oder öffentlichen Dienst (§ 29 Abschnitt C Absatz 4 KAT-NEK) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlungen gilt § 34 Absatz 1, Unterabsatz 1, Satz 1 KAT-NEK entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. April 2000. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach dem 01. April 2000 sind die Verhältnisse am 1. Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 10. Juli 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT-NEK fallenden Anstellungsträgers eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 37, 236, 237 oder 237a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

### § 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (§ 26 Absatz 3 KAT-NEK) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 01. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 1a,
- b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 1b,
- c) ab 01. Januar 2002 in der Anlage 1c (Euro-Tabelle).

(2) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b, die das 18. Le-

bensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich für die Zeit

- a) vom 01. August 2000 bis 31. August 2001 aus der Anlage 2a,
- b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001 aus der Anlage 2b,
- c) ab 01. Januar 2002 aus der Anlage 2c (Euro-Tabelle).

(3) Die Grundvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Absatz 3 KAT-NEK) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 01. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 3a,
- b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 3b,
- c) ab 01. Januar 2002 in der Anlage 3c (Euro-Tabelle).

(4) Die Gesamtvergütungen für die vollbeschäftigten Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich für die Zeit

- a) vom 01. August 2000 bis 31. August 2001 aus der Anlage 4a,
- b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001 aus der Anlage 4b,
- c) ab 01. Januar 2002 aus der Anlage 4c (Euro-Tabelle).

**§ 4**  
Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Absatz 3 KAT-NEK) sind festgelegt für die Zeit

- a) vom 01. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage 5a,
- b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage 5b,
- c) ab 01. Januar 2002 in der Anlage 5c (Euro-Tabelle).

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte mit Vergütung für das erste zu berücksichtigende Kind um

	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
--	--	--

a) für die Zeit vom 01. August 2000 bis 31. Dezember 2001:

IX b und Kr. I	10,00 DM	50,00 DM,
Kr. II	10,00 DM	40,00 DM,
VIII	10,00 DM	30,00 DM.

b) ab 01. Januar 2002:

IX b und Kr. I	5,11	25,56 ,
Kr. II	5,11	20,45,
VIII	5,11	15,34 .

• Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

**§ 5**  
Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Absatz 3 Unterabsatz 1 KAT-NEK) betragen:

a) vom 01. August 2000 bis 31. August 2001

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
IX b	18,51	Kr. I	19,45
VIII	19,58	Kr. II	20,38
VII	20,85	Kr. III	21,41
VI b	22,21	Kr. IV	22,58
V c	23,93	Kr. V	23,78
V a/b	26,21	Kr. V a	24,43
IV b	28,36	Kr. VI	25,37
IV a	30,80	Kr. VII	27,24
III	33,48	Kr. VIII	28,87
II a	37,07	Kr. IX	30,65
I b	40,49	Kr. X	32,58
I a	44,01	Kr. XI	34,66
I	48,01	Kr. XII	36,73
		Kr. XIII	39,86

b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
IX b	18,95	Kr. I	19,92
VIII	20,05	Kr. II	20,87
VII	21,35	Kr. III	21,93
VI b	22,75	Kr. IV	23,12
V c	24,51	Kr. V	24,35
V a/b	26,84	Kr. V a	25,02
IV b	29,04	Kr. VI	25,98
IV a	31,54	Kr. VII	27,89
III	34,28	Kr. VIII	29,57
II a	37,96	Kr. IX	31,39
I b	41,46	Kr. X	33,36
I a	45,06	Kr. XI	35,49
I	49,16	Kr. XII	37,61
		Kr. XIII	40,82

c) ab 01. Januar 2002

in Vergütungsgruppe	–	in Vergütungsgruppe	–
IX b	9,69	Kr. I	10,18
VIII	10,25	Kr. II	10,67
VII	10,91	Kr. III	11,21
VI b	11,63	Kr. IV	11,82
V c	12,53	Kr. V	12,45
V a/b	13,72	Kr. V a	12,79
IV b	14,85	Kr. VI	13,28
IV a	16,13	Kr. VII	14,26
III	17,53	Kr. VIII	15,12
II a	19,41	Kr. IX	16,05
I b	21,20	Kr. X	17,06
I a	23,04	Kr. XI	18,15
I	25,14	Kr. XII	19,23
		Kr. XIII	20,87

**§ 6**  
Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2000 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 3 bis 5 mit Wirkung vom 01. August 2000 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 10. Juli 2000

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
--	------------------------

gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
-------------------	-------------------

**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (zu § 27 KAT-NEK)**

**nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
**gültig vom 01. August 2000 bis 31. August 2001**

**Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem ..... Lebensjahr**  
(monatlich in DM)

Verg. Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
I	---	5.506,78	5.805,28	6.103,87	6.402,42	6.701,00	6.999,60	7.298,10	7.596,68	7.895,22	8.193,81	8.492,38	8.790,93	9.089,45
I a	---	5.075,78	5.307,81	5.539,74	5.771,75	6.003,75	6.235,77	6.467,83	6.699,77	6.931,78	7.163,79	7.395,84	7.627,78	7.850,24
I b	---	4.512,41	4.735,45	4.958,50	5.181,52	5.404,55	5.627,60	5.850,63	6.073,66	6.296,72	6.519,73	6.742,76	6.965,79	7.188,31
II a	---	3.999,78	4.204,63	4.409,56	4.614,37	4.819,22	5.024,11	5.228,95	5.433,84	5.638,68	5.843,61	6.048,46	6.253,21	---
III	3.554,76	3.729,42	3.904,01	4.078,65	4.253,31	4.427,95	4.602,61	4.777,21	4.951,85	5.126,50	5.301,18	5.475,82	5.641,93	---
IV a	3.222,33	3.382,16	3.541,94	3.701,72	3.861,53	4.021,32	4.181,11	4.340,92	4.500,74	4.660,53	4.820,34	4.980,17	5.137,74	---
IV b	2.946,31	3.073,12	3.199,84	3.326,62	3.453,32	3.580,11	3.706,86	3.833,64	3.960,41	4.087,14	4.213,93	4.340,67	4.357,53	---
V a	2.605,22	2.705,64	2.806,04	2.914,54	3.025,94	3.137,41	3.248,87	3.360,31	3.471,78	3.583,22	3.694,68	3.806,13	3.909,67	---
V b	2.605,22	2.705,64	2.806,04	2.914,54	3.025,94	3.137,41	3.248,87	3.360,31	3.471,78	3.583,22	3.694,68	3.806,13	3.813,86	---
V c	2.462,67	2.553,17	2.643,79	2.738,83	2.833,89	2.932,95	3.038,38	3.143,92	3.249,35	3.354,82	3.458,93	---	---	---
VI b	2.332,10	2.402,06	2.471,96	2.541,93	2.611,81	2.683,84	2.757,28	2.830,71	2.905,45	2.986,98	3.068,45	3.132,24	---	---
VII	2.160,52	2.217,31	2.274,13	2.330,91	2.387,74	2.444,52	2.501,31	2.558,16	2.614,93	2.673,28	2.732,96	2.776,01	---	---
VIII	1.998,69	2.050,60	2.102,60	2.154,52	2.206,48	2.258,42	2.310,42	2.362,35	2.414,31	2.452,91	---	---	---	---
IX b	1.860,82	1.907,98	1.955,09	2.002,21	2.049,34	2.096,50	2.143,63	2.190,75	2.230,61	---	---	---	---	---

**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (zu § 27 KAT-NEK)**  
**nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
**gültig vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

**Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem ..... Lebensjahr**  
(monatlich in DM)

Verg. Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
I	---	5.638,94	5.944,61	6.250,36	6.556,08	6.861,82	7.167,59	7.473,25	7.779,00	8.084,71	8.390,46	8.696,20	9.001,91	9.307,60
I a	---	5.197,60	5.435,20	5.672,69	5.910,27	6.147,84	6.385,43	6.623,06	6.860,56	7.098,14	7.335,72	7.573,34	7.810,85	8.038,65
I b	---	4.620,71	4.849,10	5.077,50	5.305,88	5.534,26	5.762,66	5.991,05	6.219,43	6.447,84	6.676,20	6.904,59	7.132,97	7.360,83
II a	---	4.095,77	4.305,54	4.515,39	4.725,11	4.934,88	5.144,69	5.354,44	5.564,25	5.774,01	5.983,86	6.193,62	6.403,29	---
III	3.640,07	3.818,93	3.997,71	4.176,54	4.355,39	4.534,22	4.713,07	4.891,86	5.070,69	5.249,54	5.428,41	5.607,24	5.777,34	---
IV a	3.299,67	3.463,33	3.626,95	3.790,56	3.954,21	4.117,83	4.281,46	4.445,10	4.608,76	4.772,38	4.936,03	5.099,69	5.261,05	---
IV b	3.017,02	3.146,87	3.276,64	3.406,46	3.536,20	3.666,03	3.795,82	3.925,65	4.055,46	4.185,23	4.315,06	4.444,85	4.462,11	---
V a	2.667,75	2.770,58	2.873,38	2.984,49	3.098,56	3.212,71	3.326,84	3.440,96	3.555,10	3.669,22	3.783,35	3.897,48	4.003,50	---
V b	2.667,75	2.770,58	2.873,38	2.984,49	3.098,56	3.212,71	3.326,84	3.440,96	3.555,10	3.669,22	3.783,35	3.897,48	3.905,39	---
V c	2.521,77	2.614,45	2.707,24	2.804,56	2.901,90	3.003,34	3.111,30	3.219,37	3.327,33	3.435,34	3.541,94	---	---	---
VI b	2.388,07	2.459,71	2.531,29	2.602,94	2.674,49	2.748,25	2.823,45	2.898,65	2.975,18	3.058,67	3.142,09	3.207,41	---	---
VII	2.212,37	2.270,53	2.328,71	2.386,85	2.445,05	2.503,19	2.561,34	2.619,56	2.677,69	2.737,44	2.798,55	2.842,63	---	---
VIII	2.046,66	2.099,81	2.153,06	2.206,23	2.259,44	2.312,62	2.365,87	2.419,05	2.472,25	2.511,78	---	---	---	---
IX b	1.905,48	1.953,77	2.002,01	2.050,26	2.098,52	2.146,82	2.195,08	2.243,33	2.284,14	---	---	---	---	---

**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b (zu § 27 KAT-NEK)**  
**nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres**  
**gültig ab 01. Januar 2002**

**Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem ..... Lebensjahr**  
(monatlich in )

Verg. Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
I	---	2.883,14	3.039,43	3.195,76	3.352,07	3.508,39	3.664,73	3.821,01	3.977,34	4.133,65	4.289,97	4.446,30	4.602,60	4.758,90
I a	---	2.657,49	2.778,97	2.900,40	3.021,87	3.143,34	3.264,82	3.386,32	3.507,75	3.629,22	3.750,69	3.872,19	3.993,62	4.110,10
I b	---	2.362,53	2.479,31	2.596,08	2.712,85	2.829,62	2.946,40	3.063,18	3.179,94	3.296,73	3.413,49	3.530,26	3.647,03	3.763,53
II a	---	2.094,13	2.201,39	2.308,68	2.415,91	2.523,16	2.630,44	2.737,68	2.844,96	2.952,20	3.059,50	3.166,75	3.273,95	---
III	1.861,14	1.952,59	2.044,00	2.135,43	2.226,88	2.318,31	2.409,75	2.501,17	2.592,60	2.684,05	2.775,50	2.866,94	2.953,91	---
IV a	1.687,09	1.770,77	1.854,43	1.938,08	2.021,76	2.105,41	2.189,08	2.272,74	2.356,42	2.440,08	2.523,75	2.607,43	2.689,93	---
IV b	1.542,58	1.608,97	1.675,32	1.741,70	1.808,03	1.874,41	1.940,77	2.007,15	2.073,52	2.139,87	2.206,26	2.272,62	2.281,44	---
V a	1.364,00	1.416,58	1.469,14	1.525,95	1.584,27	1.642,63	1.700,99	1.759,33	1.817,69	1.876,04	1.934,40	1.992,75	2.046,96	---
V b	1.364,00	1.416,58	1.469,14	1.525,95	1.584,27	1.642,63	1.700,99	1.759,33	1.817,69	1.876,04	1.934,40	1.992,75	1.996,79	---
V c	1.289,36	1.336,75	1.384,19	1.433,95	1.483,72	1.535,58	1.590,78	1.646,04	1.701,24	1.756,46	1.810,97	---	---	---
VI b	1.221,00	1.257,63	1.294,23	1.330,86	1.367,45	1.405,16	1.443,61	1.482,06	1.521,19	1.563,87	1.606,53	1.639,92	---	---
VII	1.131,17	1.160,90	1.190,65	1.220,38	1.250,13	1.279,86	1.309,59	1.339,36	1.369,08	1.399,63	1.430,88	1.453,41	---	---
VIII	1.046,44	1.073,62	1.100,84	1.128,03	1.155,23	1.182,42	1.209,65	1.236,84	1.264,04	1.284,25	---	---	---	---
IX b	974,26	998,95	1.023,61	1.048,28	1.072,96	1.097,65	1.122,33	1.147,00	1.167,86	---	---	---	---	---



**Anlage 2 a**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b  
unter 18 Jahren  
(zu § 30 KAT-NEK)

gültig vom 01. August 2000 bis 31. August 2001

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen  
(monatlich in DM)

VI b	VII	VIII	IX b
2.717,75	2.571,90	2.434,35	2.317,16•

**Anlage 2 b**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b  
unter 18 Jahren  
(zu § 30 KAT-NEK)

gültig vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppe  
(monatlich in DM)

VI b	VII	VIII	IX b
2.782,98	2.633,63	2.492,78	2.372,78

**Anlage 2 c**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**  
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b  
unter 18 Jahren  
(zu § 30 KAT-NEK)

gültig ab 01. Januar 2002

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen  
(monatlich in )

VI b	VII	VIII	IX b
1.422,91	1.346,55	1.274,53	1.213,18

**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN****für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres****(zu § 27 a KAT-NEK)****und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III,  
die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben****(§ 28 KAT-NEK)****gültig vom 01. August 2000 bis 31. August 2001****Grundvergütungssätze in Stufe  
(monatlich in DM)**

Verg. Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.871,44	5.077,32	5.283,21	5.443,34	5.603,45	5.763,61	5.923,74	6.083,88	6.244,01
Kr. XII	4.502,24	4.693,98	4.885,69	5.034,80	5.183,94	5.333,05	5.482,15	5.631,29	5.780,43
Kr. XI	4.176,48	4.360,51	4.544,51	4.687,65	4.830,76	4.973,89	5.116,99	5.260,13	5.403,27
Kr. X	3.864,95	4.035,66	4.206,39	4.339,16	4.471,95	4.604,71	4.737,49	4.870,25	5.003,03
Kr. IX	3.579,01	3.736,87	3.894,77	4.017,57	4.140,35	4.263,17	4.385,99	4.508,78	4.631,58
Kr. VIII	3.313,29	3.459,55	3.605,83	3.719,63	3.833,42	3.947,20	4.060,97	4.174,74	4.288,50
Kr. VII	3.070,38	3.205,52	3.340,63	3.445,73	3.550,82	3.655,92	3.761,02	3.866,11	3.971,20
Kr. VI	2.851,14	2.974,98	3.098,81	3.195,12	3.291,44	3.387,74	3.484,04	3.580,34	3.676,70
Kr. V a	2.716,77	2.832,55	2.948,32	3.038,37	3.128,40	3.218,46	3.308,50	3.398,55	3.488,56
Kr. V	2.624,53	2.734,07	2.843,61	2.928,80	3.014,00	3.099,18	3.184,36	3.269,56	3.354,76
Kr. IV	2.457,77	2.555,13	2.652,50	2.728,22	2.803,95	2.879,68	2.955,41	3.031,13	3.106,84
Kr. III	2.303,10	2.385,82	2.468,56	2.532,92	2.597,27	2.661,62	2.725,96	2.790,30	2.854,64
Kr. II	2.158,10	2.230,61	2.303,13	2.359,54	2.415,92	2.472,33	2.528,72	2.585,13	2.641,53
Kr. I	2.025,19	2.089,74	2.154,26	2.204,44	2.254,64	2.304,83	2.355,01	2.405,20	2.455,38

**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**

**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres**

**(zu § 27 a KAT-NEK)**

**und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III,  
die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben**

**(§ 28 KAT-NEK)**

**gültig vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

**Grundvergütungssätze in Stufe  
(monatlich in DM)**

Verg. Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.988,35	5.199,18	5.410,01	5.573,98	5.737,93	5.901,94	6.065,91	6.229,89	6.393,87
Kr. XII	4.610,29	4.806,64	5.002,95	5.155,64	5.308,35	5.461,04	5.613,72	5.766,44	5.919,16
Kr. XI	4.276,72	4.465,16	4.653,58	4.800,15	4.946,70	5.093,26	5.239,80	5.386,37	5.532,95
Kr. X	3.957,71	4.132,52	4.307,34	4.443,30	4.579,28	4.715,22	4.851,19	4.987,14	5.123,10
Kr. IX	3.664,91	3.826,55	3.988,24	4.113,99	4.239,72	4.365,49	4.491,25	4.616,99	4.742,74
Kr. VIII	3.392,81	3.542,58	3.692,37	3.808,90	3.925,42	4.041,93	4.158,43	4.274,93	4.391,42
Kr. VII	3.144,07	3.282,45	3.420,81	3.528,43	3.636,04	3.743,66	3.851,28	3.958,90	4.066,51
Kr. VI	2.919,57	3.046,38	3.173,18	3.271,80	3.370,43	3.469,05	3.567,66	3.666,27	3.764,94
Kr. V a	2.781,97	2.900,53	3.019,08	3.111,29	3.203,48	3.295,70	3.387,90	3.480,12	3.572,29
Kr. V	2.687,52	2.799,69	2.911,86	2.999,09	3.086,34	3.173,56	3.260,78	3.348,03	3.435,27
Kr. IV	2.516,76	2.616,45	2.716,16	2.793,70	2.871,24	2.948,79	3.026,34	3.103,88	3.181,40
Kr. III	2.358,37	2.443,08	2.527,81	2.593,71	2.659,60	2.725,50	2.791,38	2.857,27	2.923,15
Kr. II	2.209,89	2.284,14	2.358,41	2.416,17	2.473,90	2.531,67	2.589,41	2.647,17	2.704,93
Kr. I	2.073,79	2.139,89	2.205,96	2.257,35	2.308,75	2.360,15	2.411,53	2.462,92	2.514,31

**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN****für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres****(zu § 27 a KAT-NEK)****und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III,  
die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben****(§ 28 KAT-NEK)****gültig ab 01. Januar 2002****Grundvergütungssätze in Stufe  
(monatlich in )**

Verg. Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.550,50	2.658,30	2.766,09	2.849,93	2.933,76	3.017,61	3.101,45	3.185,29	3.269,13
Kr. XII	2.357,20	2.457,60	2.557,97	2.636,04	2.714,12	2.792,19	2.870,25	2.948,33	3.026,42
Kr. XI	2.186,65	2.283,00	2.379,34	2.454,28	2.529,21	2.604,14	2.679,07	2.754,01	2.828,95
Kr. X	2.023,54	2.112,92	2.202,31	2.271,82	2.341,35	2.410,85	2.480,37	2.549,88	2.619,40
Kr. IX	1.873,84	1.956,48	2.039,15	2.103,45	2.167,73	2.232,04	2.296,34	2.360,63	2.424,92
Kr. VIII	1.734,72	1.811,29	1.887,88	1.947,46	2.007,04	2.066,61	2.126,17	2.185,74	2.245,30
Kr. VII	1.607,54	1.678,29	1.749,03	1.804,06	1.859,08	1.914,10	1.969,13	2.024,15	2.079,17
Kr. VI	1.492,75	1.557,59	1.622,42	1.672,84	1.723,27	1.773,70	1.824,12	1.874,53	1.924,98
Kr. V a	1.422,40	1.483,02	1.543,63	1.590,78	1.637,91	1.685,06	1.732,21	1.779,36	1.826,48
Kr. V	1.374,11	1.431,46	1.488,81	1.533,41	1.578,02	1.622,62	1.667,21	1.711,82	1.756,43
Kr. IV	1.286,80	1.337,77	1.388,75	1.428,40	1.468,04	1.507,69	1.547,34	1.586,99	1.626,62
Kr. III	1.205,82	1.249,13	1.292,45	1.326,14	1.359,83	1.393,53	1.427,21	1.460,90	1.494,58
Kr. II	1.129,90	1.167,86	1.205,84	1.235,37	1.264,88	1.294,42	1.323,94	1.353,48	1.383,01
Kr. I	1.060,31	1.094,11	1.127,89	1.154,16	1.180,45	1.206,73	1.233,00	1.259,27	1.285,55

**Anlage 4 a**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**  
für die Angestellten der  
Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I  
unter 18 Jahren  
(zu § 30 KAT-NEK)  
gültig vom 01. August 2000 bis 31. August 2001

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen  
(monatlich in DM)

Kr. I	Kr. II	Kr. III
2.456,87	2.569,85	2.693,10

**Anlage 4 b**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**  
für die Angestellten der  
Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I  
unter 18 Jahren  
(zu § 30 KAT-NEK)  
gültig vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen  
(monatlich in DM)

Kr. I	Kr. II	Kr. III
2.515,84	2.631,52	2.757,73

**Anlage 4 c**  
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**  
für die Angestellten der  
Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I  
unter 18 Jahren  
(zu § 30 KAT-NEK)  
gültig ab 01. Januar 2002

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen  
(monatlich in )

Kr. I	Kr. II	Kr. III
1.286,32	1.345,47	1.410,01

**ORTSZUSCHLAGSTABELLE**  
**für die Angestellten**  
**(zu § 29 KAT-NEK)**

**gültig vom 01. August 2000 bis 31. August 2001**

(monatlich in DM)

<b>Tarifklasse</b>	<b>zu der Tarifklasse gehörende Vergü- tungsgruppen</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3 1 Kind</b>	<b>Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2</b>
I b	I bis II a Kr. XIII	1.033,58	1.229,04	1.394,65	97,73
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	918,57	1.114,03	1.279,64	97,73
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	865,25	1.051,45	1.217,06	93,10

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM.

Gemäß § 4 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 15 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	10,00	50,00
Kr. II	10,00	40,00
VIII	10,00	30,00

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 15 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**ORTSZUSCHLAGSTABELLE**  
**für die Angestellten**  
**(zu § 29 KAT-NEK)**

**gültig vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001**

(monatlich in DM)

<b>Tarifklasse</b>	<b>zu der Tarifklasse gehörende Vergü- tungsgruppen</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3 1 Kind</b>	<b>Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2</b>
I b	I bis II a Kr. XIII	1.058,39	1.258,55	1.428,13	100,08
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	940,62	1.140,78	1.310,36	100,08
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	886,02	1.076,68	1.246,26	95,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 169,58 DM.

Gemäß § 4 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 15 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	10,00	50,00
Kr. II	10,00	40,00
VIII	10,00	30,00

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 15 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**ORTSZUSCHLAGSTABELLE**  
**für die Angestellten**  
**(zu § 29 KAT-NEK)**

**gültig ab 01. Januar 2002**

(monatlich in )

<b>Tarifklasse</b>	<b>zu der Tarifklasse gehörende Vergü- tungsgruppen</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3 1 Kind</b>	<b>Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2</b>
I b	I bis II a Kr. XIII	541,15	643,49	730,19	51,17
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	480,93	583,27	669,97	51,17
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	453,01	550,49	637,19	48,74

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70

Gemäß § 4 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 15 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	5,11	25,56
Kr. II	5,11	20,45
VIII	5,11	15,34

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 15 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.



**Monatslohn tarifvertrag Nr. 15  
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)  
vom 10. Juli 2000**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgenden vereinbart:

**§ 1**

Löhne für die Monate April bis Juli 2000

Für die Monate April bis Juli 2000 gilt der Monatslohn tarifvertrag Nr. 14 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag vom 21. April 1999.

**§ 2**

Einmalzahlung

(1) Die Arbeiter erhalten für die Monate April bis Juli 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von DM 400,00.

Die Einmalzahlung vermindert sich um DM 100,00 für jeden Kalendermonat, für den der Arbeiter

a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen unter den KArbT-NEK fallenden Anstellungsträger hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird.

b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen (§ 20 Absatz 2 a) und b) KAT-NEK) oder öffentlichen Dienst (§ 29 Abschnitt C Absatz 4 KAT-NEK) eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.

(2) Für die Einmalzahlungen gilt § 34 Absatz 1, Unterabsatz 1 KArbT-NEK entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. April 2000. Bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach dem 01. April 2000 sind die Verhältnisse am 1. Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

(4) Die Absätze 1 bis 3 werden nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit dem Ablauf des 10. Juli 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst ein-

treten unter den KArbT-NEK fallenden Anstellungsträgers eingetreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 37, 236, 237 oder 237a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

**§ 3**

Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind

- a) vom 01. August 2000 bis 31. August 2001 in der Anlage a,
- b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in der Anlage b und
- c) vom 01. Januar 2002 an in der Anlage c festgelegt.

**§ 4**

Stufen des Monatstabellenlohnes

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Protokollnotiz:

Es besteht Übereinstimmung der Tarifvertragspartner, daß bei Bemessung des Monatstabellenlohnes für den hamburgischen Bereich der ehemaligen Landeskirchen Schleswig-Holsteins und Hamburgs ferner die Dienstzeit nach § 20 Absatz 6 KArbT-NEK anzurechnen ist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist.

**§ 5**

Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

- a) für die Zeit bis zum 31. Dezember 2001
 

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1a und 2	10,00 DM	50,00 DM,
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	10,00 DM	40,00 DM,
der Lohngruppe 4	10,00 DM	30,00 DM,
- b) für die Zeit vom 01. Januar 2002 an
 

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1a und 2	5,11	25,56,
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	5,11	20,45,
der Lohngruppe 4	5,11	15,34.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher

Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

#### § 6

##### Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge

Die Bemessungsgrundlage für Erschwerniszuschläge nach § 4 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen gemäß § 33 KArbT-NEK vom 16. März 1987 in der Fassung vom 28. August 1991 beträgt für die Zeit

- a) vom 01. August 2000 bis  
31. August 2001 DM 11,88,
- b) vom 01. September 2001 bis  
31. Dezember 2001 DM 12,08 und
- c) vom 01. Januar 2002 an 6,18.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2000 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 3 bis 6 mit Wirkung vom 01. August 2000 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 10. Juli 2000

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

Monatstabellenlöhne  
(monatlich in DM)

gültig vom 01. August 2000 bis 31. August 2001

Lohnstufen								
Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	3.884,98	3.947,12	4.010,28	4.074,42	4.139,61	4.205,84	4.273,15	4.341,52
7	3.799,46	3.860,25	3.922,00	3.984,76	4.048,51	4.113,29	4.179,09	4.245,98
6 a	3.717,66	3.777,14	3.837,58	3.898,96	3.961,36	4.024,74	4.089,11	4.154,56
6	3.635,85	3.694,01	3.753,12	3.813,18	3.874,17	3.936,17	3.999,14	4.063,16
5 a	3.557,56	3.614,48	3.672,32	3.731,09	3.790,78	3.851,44	3.913,04	3.975,66
5	3.479,27	3.534,94	3.591,50	3.648,98	3.707,35	3.766,69	3.826,95	3.888,17
4 a	3.404,38	3.458,85	3.514,18	3.570,41	3.627,53	3.685,56	3.744,52	3.804,46
4	3.329,45	3.382,73	3.436,85	3.491,84	3.547,71	3.604,48	3.662,13	3.720,73
3 a	3.257,78	3.309,88	3.362,86	3.416,64	3.471,33	3.526,85	3.583,31	3.640,61
3	3.186,09	3.237,06	3.288,85	3.341,47	3.394,96	3.449,25	3.504,45	3.560,50
2 a	3.117,50	3.167,36	3.218,05	3.269,52	3.321,83	3.374,99	3.428,99	3.483,86
2	3.048,89	3.097,64	3.147,22	3.197,59	3.248,74	3.300,72	3.353,55	3.407,19
1 a	2.983,23	3.030,96	3.079,47	3.128,74	3.178,81	3.229,67	3.281,33	3.333,83
1	2.917,60	2.964,27	3.011,70	3.059,88	3.108,83	3.158,59	3.209,12	3.260,47

Monatstabellenlöhne  
(monatlich in DM)

gültig vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Lohngruppe	Lohnstufen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	3.978,22	4.041,85	4.106,53	4.172,21	4.238,96	4.306,78	4.375,71	4.445,72
7	3.890,65	3.952,90	4.016,13	4.080,39	4.145,67	4.212,01	4.279,39	4.347,88
6 a	3.806,88	3.867,79	3.929,68	3.992,54	4.056,43	4.121,33	4.187,25	4.254,27
6	3.723,11	3.782,67	3.843,19	3.904,70	3.967,15	4.030,64	4.095,12	4.160,68
5 a	3.642,94	3.701,23	3.760,46	3.820,64	3.881,76	3.943,87	4.006,95	4.071,08
5	3.562,77	3.619,78	3.677,70	3.736,56	3.796,33	3.857,09	3.918,80	3.981,49
4 a	3.486,09	3.541,86	3.598,52	3.656,10	3.714,59	3.774,01	3.834,39	3.895,77
4	3.409,36	3.463,92	3.519,33	3.575,64	3.632,86	3.690,99	3.750,02	3.810,03
3 a	3.335,97	3.389,32	3.443,57	3.498,64	3.554,64	3.611,49	3.669,31	3.727,98
3	3.262,56	3.314,75	3.367,78	3.421,67	3.476,44	3.532,03	3.588,56	3.645,95
2 a	3.192,32	3.243,38	3.295,28	3.347,99	3.401,55	3.455,99	3.511,29	3.567,47
2	3.122,06	3.171,98	3.222,75	3.274,33	3.326,71	3.379,94	3.434,04	3.488,96
1 a	3.054,83	3.103,70	3.153,38	3.203,83	3.255,10	3.307,18	3.360,08	3.413,84
1	2.987,62	3.035,41	3.083,98	3.133,32	3.183,44	3.234,40	3.286,14	3.338,72

Monatstabellenlöhne  
(monatlich in )  
gültig ab 01. Januar 2002

Lohnstufen								
Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	2.043,03	2.066,57	2.099,64	2.133,22	2.167,35	2.202,02	2.237,26	2.273,06
7	1.989,26	2.021,09	2.053,41	2.086,27	2.119,65	2.153,57	2.188,02	2.223,04
6 a	1.946,43	1.977,57	2.009,21	2.041,35	2.074,02	2.107,20	2.140,91	2.175,17
6	1.903,60	1.934,05	1.964,99	1.996,44	2.028,37	2.060,83	2.093,80	2.127,32
5 a	1.862,61	1.892,41	1.922,69	1.953,46	1.984,71	2.016,47	2.048,72	2.081,51
5	1.821,62	1.850,76	1.880,38	1.910,47	1.941,03	1.972,10	2.003,65	2.035,70
4 a	1.782,41	1.810,92	1.839,89	1.869,33	1.899,24	1.929,62	1.960,49	1.991,88
4	1.743,18	1.771,07	1.799,40	1.828,20	1.857,45	1.887,17	1.917,35	1.948,04
3 a	1.705,65	1.732,93	1.760,67	1.788,83	1.817,46	1.846,53	1.876,09	1.906,09
3	1.668,12	1.694,80	1.721,92	1.749,47	1.777,48	1.805,90	1.834,80	1.864,14
2 a	1.632,21	1.658,31	1.684,85	1.711,80	1.739,18	1.767,02	1.795,29	1.824,02
2	1.596,28	1.621,81	1.647,77	1.674,14	1.700,92	1.728,14	1.755,80	1.783,88
1 a	1.561,91	1.586,90	1.612,30	1.638,09	1.664,31	1.690,93	1.717,98	1.745,47
1	1.527,55	1.551,98	1.576,81	1.602,04	1.627,67	1.653,72	1.680,18	1.707,06

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 14  
zum MTV-Azubi  
vom 10. Juli 2000**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

– andererseits –

wird für die Auszubildenden, die unter den Geltungsbereich  
des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom  
01. Juni 1983 (MTV-Azubi) fallen, auf der Grundlage der Tar-  
rifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

**§ 1  
Ausbildungsvergütung**

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Absatz 1 des  
Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

a) vom 01. April 2000 bis 31. August 2001	
im ersten Ausbildungsjahr	1.128,80 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.218,02 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.299,91 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1.413,54 DM,
b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001	
im ersten Ausbildungsjahr	1.155,89 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.247,25 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.331,11 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1.447,46 DM,
c) ab 01. Januar 2002	
im ersten Ausbildungsjahr	591,00,
im zweiten Ausbildungsjahr	637,71,
im dritten Ausbildungsjahr	680,59,
im vierten Ausbildungsjahr	740,07.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsausbildungsge-  
setz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vor-  
angegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte  
Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß ein-  
er vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der  
Ausbildung gelegen hat.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalen-  
dermonats begonnen, wird die nach Absatz 1 zustehende hö-  
here Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalen-  
dermonats an gezahlt, in dem das vorhergehende Ausbil-  
dungsjahr geendet hat.

**§ 2  
Zulagen, Zuschläge**

(1) Der oder dem angestelltenversicherungspflichtigen  
Auszubildenden können bei Vorliegen der geforderten Vor-  
aussetzungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die für  
Angestellte gemäß § 33 Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Absatz 3  
KAT-NEK jeweils vereinbart sind.

(2) Der oder dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen  
Auszubildenden kann im zweiten bis vierten Ausbildungs-  
jahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,00 DM gezahlt  
werden, wenn die Beschäftigung im Rahmen der Ausbildung  
in erheblichem Umfang mit Arbeiten nach § 33 KArbT-NEK  
verbunden ist. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

Ab 01. Januar 2002 beträgt der monatliche Pauschalzu-  
schlag 10,23 .

**§ 3  
Unterkunft und Verpflegung**

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung,  
wird die Ausbildungsvergütung monatlich

a) vom 01. April 2000 bis 31. August 2001	um 251,54 DM,
b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001	um 257,58 DM,
c) ab 01. Januar 2002	um 131,70

gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die  
Ausbildungsvergütung monatlich

a) vom 01. April 2000 bis 31. August 2001	um 64,57 DM,
b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001	um 66,12 DM,
c) ab 01. Januar 2002	um 33,81

gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung  
monatlich

a) vom 01. April 2000 bis 31. August 2001	um 186,97 DM,
b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001	um 191,46 DM,
c) ab 01. Januar 2002	um 97,89

gekürzt.

**§ 4  
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubil-  
dende, die spätestens mit Ablauf des 10. Juli 2000 aus ihrem  
Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungs-  
verhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für  
Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf ei-  
genen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in  
den Dienst eines Anstellungsträgers im Sinne des § 20 KAT-  
NEK eingetreten sind.

**§ 5  
Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2000 in  
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß  
eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002,  
schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 10. Juli 2000

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11  
für Schülerinnen/Schüler,  
die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder  
des Hebammengesetzes ausgebildet werden  
vom 10. Juli 2000**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

- andererseits -

wird für Schülerinnen/Schüler, die unter den Geltungs-  
bereich des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse  
der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Kranken-  
pflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet wer-  
den, vom 17. März 1986 auf der Grundlage der Tarifverträge  
vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Ausbildungsvergütung**

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Absatz 1 des Tar-  
ifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schüle-  
rinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegeset-  
zes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom  
17. März 1986 beträgt monatlich

1. vom 01. April 2000 bis 31. August 2001

a) für die Schülerin/ den Schüler in der Krankenpflege und in  
der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschüle-  
rin/ den Hebammenschüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1.333,06 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.441,87 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.617,17 DM,

b) für die Schülerin/ den Schüler  
in der Krankenpflegehilfe

1.212,16 DM,

2. vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001

a) für die Schülerin/ den Schüler in der Krankenpflege und in  
der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschüle-  
rin/ den Hebammenschüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	1.365,05 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.476,47 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.655,98 DM,

b) für die Schülerin/ den Schüler  
in der Krankenpflegehilfe

1.241,25 DM,

3. ab 01. Januar 2002

a) für die Schülerin/ den Schüler in der Krankenpflege und in  
der Kinderkrankenpflege und die Hebammenschüle-  
rin/ den Hebammenschüler in der Entbindungspflege

im ersten Ausbildungsjahr	697,94,
im zweiten Ausbildungsjahr	754,91,
im dritten Ausbildungsjahr	846,69,

b) für die Schülerin/ den Schüler  
in der Krankenpflegehilfe

634,64.

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin/ des Schülers  
gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine  
andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes  
auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung  
des Absatzes 1 Buchstabe a die Zeit der Verkürzung bzw. die  
angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Absatz 1  
Unterabsatz 2 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsver-  
hältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des  
Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausge-  
bildet werden, erhält die Schülerin/ der Schüler während der  
verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung  
nach Absatz 1 Buchstabe a für das dritte Ausbildungsjahr  
bzw. die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 Buchstabe b.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalender-  
monats begonnen, erhält die Schülerin/ der Schüler die nach  
Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils  
vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorherge-  
hende Ausbildungsjahr endet.

**§ 2**

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerin-  
nen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 10. Juli 2000  
aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem  
Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf An-  
trag nicht für Schülerinnen und Schüler, die im unmittelbaren  
Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungs-  
verhältnis wieder in den Dienst eines Anstellungsträgers im  
Sinne des § 20 KAT-NEK eingetreten sind.

**§ 3**

**Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2000 in  
Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß  
eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2002,  
schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 10. Juli 2000

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

\*

<b>Änderungstarifvertrag Nr. 9</b>					
<b>vom 10. Juli 2000</b>					
<b>zum Tarifvertrag über die Regelung der</b>					
<b>Arbeitsbedingungen</b>					
<b>der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt)</b>					
Zwischen				für die Praktikantin/ Verheiratetenzuschlag den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM DM
dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den Vorstand				des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	2.608,50 126,58
und	- einerseits -			der pharm.-techn. Assistentin, Logopädin, Erzieherin, Heilerzieherin/ Heilerziehungspflegerin, Krankengymnastin	2.217,03 120,60
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord				der Kinderpflegerin, Altenpflegerin, Dorfhelferin, Haus- und Familienpflegerin, Heilerziehungspflegehelferin,	
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein				des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	2.118,10 120,60
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Nordelbien				c) ab 01. Januar 2002:	
der IG Bauen-Agrar-Umwelt Landesverband Nord				für die Praktikantin/ Verheiratetenzuschlag den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM DM
	- andererseits -			des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	1.333,70 64,72
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. Novem- ber 1979 folgendes vereinbart:				der pharm.-techn. Assistentin, Logopädin, Erzieherin, Heilerzieherin/ Heilerziehungspflegerin, Krankengymnastin	1.133,55 61,66
	<b>§ 1</b>			der Kinderpflegerin, Altenpflegerin, Dorfhelferin, Haus- und Familienpflegerin, Heilerziehungspflegehelferin,	
	Änderung des Tarifvertrages			des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	1.082,97 61,66."
§ 2 Absatz 1 des zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 21. April 1999 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten (TV Prakt) vom 15. April 1991 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:					
„(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:					
a) vom 01. April 2000 bis 31. August 2001:				<b>§ 2</b>	
für die Praktikantin/ Verheiratetenzuschlag den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM DM			Ausnahmen vom Geltungsbereich	
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen	2.547,36 123,62			Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikan- tinnen/Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 10. Juli 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, die in unmit- telbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den Dienst eines Anstel- lungsträgers im Sinne des § 20 KAT-NEK eingetreten sind.	
der pharm.-techn. Assistentin, Logopädin, Erzieherin, Heilerzieherin/ Heilerziehungspflegerin, Krankengymnastin	2.165,07 117,78			<b>§ 4</b>	
der Kinderpflegerin, Altenpflegerin, Dorfhelferin, Haus- und Familienpflegerin, Heilerziehungspflegehelferin,				Inkrafttreten	
des Masseurs und med. Bademeisters, Rettungsassistenten	2.068,46 117,78			Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2000 in Kraft.	
b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001:				Kiel, den 10. Juli 2000	
				Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaften
				gez. Unterschriften	gez. Unterschriften



**Entgelttarifvertrag Nr. 11  
für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum  
vom 10. Juli 2000**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
Nordelbien

der IG Bauen-Agrar-Umwelt  
Landesverband Nord

- andererseits -

wird gemäß § 9 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der  
Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum  
vom 05. August 1988 folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Entgelt und Verheiratenzuschlag**

(1) Das monatliche Entgelt für den Arzt oder die Ärztin im  
Praktikum beträgt

- |  |              |
|--|--------------|
| a) vom 01. April 2000 bis 31. August 2001                          |              |
| im ersten Jahr der Tätigkeit<br>als Arzt oder Ärztin im Praktikum  | 2.167,26 DM, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit<br>als Arzt oder Ärztin im Praktikum | 2.469,48 DM, |
| b) vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001                    |              |
| im ersten Jahr der Tätigkeit<br>als Arzt oder Ärztin im Praktikum  | 2.219,27 DM, |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit<br>als Arzt oder Ärztin im Praktikum | 2.528,75 DM, |
| c) ab 01. Januar 2002  |              |
| im ersten Jahr der Tätigkeit<br>als Arzt oder Ärztin im Praktikum  | 1.134,69,    |
| im zweiten Jahr der Tätigkeit<br>als Arzt oder Ärztin im Praktikum | 1.292,93 .   |

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit  
als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäfti-  
gung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten  
der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzu-  
rechnen.

Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im  
Praktikum im Laufe eines Kalendermonats, erhält der Arzt  
oder die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zwei-  
te Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalender-  
monats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhält der Arzt oder  
die Ärztin im Praktikum einen monatlichen Verheiratenzuz-  
schlag. Für die Zahlung des Verheiratenzuschlages gilt § 29  
Abschnitt B Absatz 2, Abschnitt C Absätze 1 und 4 KAT-NEK  
entsprechend.

Der Verheiratenzuschlag beträgt

- |  |            |
|--|------------|
| a) vom 01. April 2000 bis 31. August 2001          | 115,36 DM, |
| b) vom 01. September 2001 bis<br>31. Dezember 2001 | 118,12 DM, |
| c) ab 01. Januar 2002                              | 60,40 .    |

**§ 2**

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Ärzte und  
Ärztinnen im Praktikum, die spätestens mit Ablauf des  
10. Juli 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch  
aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt  
auf Antrag nicht für Ärzte und Ärztinnen im Praktikum, die  
im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beende-  
te Ausbildungsverhältnis wieder in den Dienst eines An-  
stellungsträgers im Sinne des § 20 KAT-NEK eingetreten sind.

**§ 3**

**Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2000 in Kraft. Er kann  
mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalender-  
monats, frühestens zum 31. Oktober 2002, schriftlich gekün-  
digt werden.

Kiel, den 10. Juli 2000

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)  
gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften  
  
gez. Unterschriften

**Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen**

Am 13. Sonntag nach Trinitatis, dem 17. September 2000,  
wurden nachfolgende Absolventinnen und Absolventen der  
Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik der Dia-  
konenanstalt des Rauhen Hauses durch den Vorsteher des  
Rauhen Hauses – im Auftrag der Bischöfin des Sprengels  
Hamburg – zu Diakoninnen und Diakonen eingesegnet und  
durch den Konviktsmeister in die Brüder- und Schwestern-  
schaft des Rauhen Hauses aufgenommen:

Susanne Alms de Ocana, Jens Frank, Uta Grafel-  
mann, Gesa Hoffmann, Jan Hoffmann, Christine Hü-  
ner, Frank Kobrow, Michael Kolle, Tanja Lembke, Andrea  
Lüß, Johannes Mantzel, Christian Marquardt, Svenja  
Müller, Heidi Pfister, Katharina Picker, Uwe Reimer,  
Hannah Rietz, Gunnar Schimkat, Christine Schnell,  
Margret Tiemeyer, Claudia Tolsdorf, Maren Winter,  
Martina Wohlers.

Bereits am 14. September 2000 wurden Diakon Uwe Loose, Dipl.-Sozialpädagoge Jens Mühlsteph und Diakon Ralph-Torsten Schmidt in einem Gottesdienst in die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses aufgenommen.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Triebel

Az.: 42490-1 - E I

### Durchführung der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs in Übersee

Aufgrund von § 2 Satz 3 der Verwaltungsanordnung zur Regelung des Kaufkraftausgleichs für Besoldungsempfänger und -empfängerinnen im Ausland vom 7. Februar 1984 (GVOBL. S. 33) werden die Kaufkraftkennzahlen PNG, Tanzania und Dem. Rep. Kongo wie folgt neu festgesetzt:

PNG (Papua-Neuguinea)	ab 01.07.1999	0 %
Tanzania	ab 01.09.2000	5,7 %
Dm. Rep. Kongo	unverändert ausgesetzt	

Jeweils bezogen auf 60 v.H. des Grundgehaltes des Besoldungsempfängers.

Nordelbisches Kirchenamt  
im Auftrage  
Schmar

Az.: 2510-7 - D 11

### Ev.-Luth. Kirchenkreisverband Diakonisches Werk Dithmarschen

Die Ev.-Luth. Kirchenkreise Norderdithmarschen und Süderdithmarschen haben den nachfolgend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Diakonisches Werk Dithmarschen geschlossen. Bestandteil des Vertrages ist die Satzung des Kirchenkreisverbandes. Diese wird nach Ablauf der Einspruchsfrist des Landes Schleswig-Holstein, vermutlich in der Dezember-Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes, bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Ballhorn

Az.: 10 KKV Diakonisches Werk Dithmarschen - R 1

\*

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Diakonisches Werk Dithmarschen

Vom 20. September 2000

Aufgrund des Artikel 51 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche i.d.F. der Bekanntmachung

vom 8. Februar 1994 (GVOBL. S.81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 5. Februar 2000 (GVOBL. S. 45), vereinbaren die Ev. - Luth. Kirchenkreise

Norderdithmarschen  
und  
Süderdithmarschen

(nachfolgend Kirchenkreise genannt), jeweils vertreten durch den Kirchenkreisvorstand, den folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

#### § 1

Errichtung, Rechtsform

Unter dem Namen Ev. - Luth. Kirchenkreisverband Diakonisches Werk Dithmarschen errichten die vertragsschließenden Kirchenkreise (Verbandsmitglieder) einen Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Der Kirchenkreisverband hat seinen Sitz in Heide.

#### § 2

Aufgaben

(1) Die Kirchenkreise wollen die bisher auf dem Gebiet der diakonischen Arbeit erfolgreiche Zusammenarbeit ausbauen und erweitern. Hierzu übertragen sie dem Kirchenkreisverband Aufgaben des diakonischen Auftrages nach näherer Maßgabe der Verbandssatzung (Anlage). Soweit es zur Durchführung der Aufgaben des Kirchenkreisverbandes erforderlich ist, kann er eigene Einrichtungen betreiben und sich an anderen Einrichtungen beteiligen.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Verwaltungsaufgaben wird sich der Kirchenkreisverband ausschließlich der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten der Nordelbischen Ev.-Luth Kirche bedienen.

#### § 3

Organe

(1) Organe des Kirchenkreisverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuss. Das Nähere über ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise regelt die Verbandssatzung (Anlage).

(2) Die derzeitigen Leiter der von den Verbandsmitgliedern getragenen Diakonischen Werke sind von der Verbandsvertretung zu Mitgliedern des Verbandsausschusses zu bestellen und mit der Geschäftsführung bzw. der stellvertretenden Geschäftsführung zu betrauen.

#### § 4

Beschäftigte

Die Kirchenkreise leiten die in ihren Diakonischen Werken eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Grundlage eines Personalüberleitungsvertrages auf den Kirchenkreisverband über.

#### § 5

Finanzierung

(1) Die Kirchenkreise Norder- und Süderdithmarschen gewähren einen jährlichen Gesamtzuschuss in Höhe von 4,75 %, der durch die beiden Kirchenkreise im Rahmen der Kirchenkreishaushaltspläne für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Kirchensteuersollzuweisung.

(2) Beide Kirchenkreise gewähren dem Kirchenkreisverband als finanzielle Grundausrüstung einen Einmalbetrag in Höhe von DM 200.000,00, der mit DM 40.000,00 vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen und mit DM 160.000,00 vom Kirchenkreis Süderdithmarschen getragen wird.

(3) Die Arbeit des Verbandes wird darüber hinaus finanziert durch

- a) Zuschüsse oder Leistungen staatlicher Stellen oder sonstiger Dritter,
- b) Leistungsentgelte und Gebühren,
- c) Spenden und Kollekten.

## § 6

### Verbandssatzung, Veröffentlichung

Die Verbandssatzung (Anlage) ist nach der Genehmigung durch das Nordelbische Kirchenamt im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche zu veröffentlichen.

## § 7

### Eingliederung weiterer Einrichtungen und Dienste

Diakonische Einrichtungen und Dienste sonstiger kirchlicher oder dem kirchlichen Auftrag verpflichteter freier Träger können nach Maßgabe der Verbandssatzung (Anlage) jederzeit dem Kirchenkreisverband zugeordnet werden.

## § 8

### Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes; Aufhebung des Verbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann diesen Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres schriftlich kündigen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Errichtung des Kirchenkreisverbandes in einem Arbeitsverhältnis zu einem der beteiligten Kirchenkreise standen, werden im Falle der Aufhebung des Kirchenkreisverbandes unter Wahrung des bis dahin erworbenen Besitzstandes von dem jeweiligen Kirchenkreis wieder übernommen.

(3) Ist infolge Ausscheidens nur noch ein Verbandsmitglied verblieben, ist der Kirchenkreisverband aufgehoben. Im übrigen ist die Aufhebung durch schriftlichen Aufhebungsvertrag von den Verbandsmitgliedern zu vereinbaren. § 10 der Verbandssatzung (Anlage) ist entsprechend anzuwenden.

## § 9

### Bildung der Organe; Arbeitsaufnahme

(1) Der Verband entsteht mit dem Tage, an dem die Genehmigung der Verbandssatzung (Anlage) durch das Nordelbische Kirchenamt den Kirchenkreisverwaltungen der Verbandsmitglieder zugeht. Der Kirchenkreisverband beginnt mit der Aufgabenerfüllung nach § 2 dieses Vertrages am 1. Januar 2001.

(2) Die Vorsitzenden der Kirchenkreisvorstände laden gemeinsam zur konstituierenden Sitzung der Verbandsvertretung ein, die bis zur Wahl eines vorsitzenden Mitgliedes von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet wird.

Heide,  
den 20. September 2000  
Kirchenkreis  
Norderdithmarschen  
Der Kirchenkreisvorstand

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Mitglied

Meldorf,  
den 20. September 2000  
Kirchenkreis  
Süderdithmarschen  
Der Kirchenkreisvorstand

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Mitglied

## Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 01.10.2000).

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag Angeln  
– PT II/P 2

## Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 6. Oktober 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

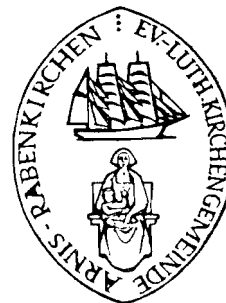
Ballhorn

Az.: 9153 – Arnis-Rabekkirchen – R 1

Kirchenkreis Angeln

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ARNIS-RABENKIRCHEN“



\*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 5. Oktober 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Ballhorn

Az.: 9153 – Diakoniewerk Alt-Hamburg – R 1

Kirchenkreis Alt-Hamburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„DAS DIAKONIEWERK DES KIRCHENKREISES ALT-HAMBURG“



## Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs sind die folgenden Pfarrstellen vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Az.: 7309-20/11

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde St.-Michael Neubrandenburg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Az.: 2423-20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mölln wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Az.: 2315/20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sietow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Az.: 3309-20

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Picher wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35,

24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, Tel. 03 85 / 51 85 147.

Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibungen ist der 30. November 2000.

Az.: 2020-3 – P 2

\*

In der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – ist die 2. Pfarrstelle vakant und ab sofort mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Christuskirchengemeinde zählen ca. 6.350 Gemeindeglieder. An der Kirche sind insgesamt siebzehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptamtlich tätig, darunter drei Pastoren (einschließlich der hier ausgeschriebenen Stelle zu 50 %), die Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn im Bezirk Wandsbek-Rahlstedt und der A-Kirchenmusiker. Die Gemeinde liegt im Kern Wandsbeks (Verkehrsknotenpunkt Wandsbeker Markt) und ist in ihren Bezirken sozial sehr unterschiedlich strukturiert. In der Kirche am Markt befindet sich eine von zahlreichen Besuchern genutzte „Kirchenküche“. Zur Gemeinde gehört ein integrierter Kindergarten für behinderte und nicht behinderte Kinder sowie eine Kinderstube.

Der Kirchenvorstand sucht eine Theologin bzw. einen Theologen, die oder der im Bereich der Arbeit mit Kindern und deren Familien neue Anstöße gibt und gesellschaftspolitische Fragen aktiv aufgreift.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dirk Hogestraat, Georgstr. 5, 22041 Hamburg, Tel. 0 40/68 32 96, sowie Pröpstin Uta Grohs, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. 0 40/6 03 14 30, und Claudiusstr. 55e, 22043 Hamburg, Tel. 0 40/6 52 20 07.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Christus-Kirchengemeinde Wandsbek (2) – P 1

\*

In der Kirchengemeinde Oldesloe im Kirchenkreis Segeberg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 01. März 2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oldesloe hat insgesamt sieben Pfarrstellen und ein sehr vielfältiges kirchliches Leben: In ihren sieben Kindertagesstätten, einem großen Spektrum kirchenmusikalischer Angebote, einer breit gefächerten Kinder- und Jugendarbeit und in vielen Chören ist sie bemüht, den christlichen Glauben in zeitgemäßer Form weiterzugeben.

Bad Oldesloe ist eine verkehrsgünstig gelegene Kreisstadt mit etwa 22.000 Einwohnern zwischen Hamburg und Lübeck. Alle weiterführenden Schularten sind am Ort vorhanden. Die Kirchengemeinde umfaßt das Stadtgebiet und die umliegenden Gemeinden und hat etwa 17.500 Gemeindeglieder.

Die zu besetzende Stelle liegt in einem neu geschnittenen Pfarrbezirk in einem westlich von Bad Oldesloe wachsenden Neubaugebiet. Es wird zur Zeit dort ein attraktives „Haus der Kirche“ gebaut. In diesem Haus mit angrenzender Pastorenwohnung stehen Räume für die kirchliche und offene Arbeit zur Verfügung. Eine Grundschule liegt gegenüber dem „Haus der Kirche“.

Einen wesentlichen Schwerpunkt bildet der Gemeindeaufbau mit jungen Familien. Ihnen soll die christliche Botschaft als Erschließung ihrer Lebens- und Glaubenthemen nahegebracht werden.

Predigtstelle ist in der Regel die zentral gelegene Peter-Paul-Kirche.

Wir erwarten ein hohes Maß an Teamfähigkeit und geistlicher Kompetenz, um die verschiedenen theologischen Ansätze in der Gemeinde für eine fruchtbare Zusammenarbeit nutzbar zu machen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Segeberg, Herrn Dr. Klaus Kasch, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Herr Pastor Volker Hagge, Poggenseer Weg 7, 23843 Bad Oldesloe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oldesloe (1) – P 2

\*

In der Kirchengemeinde Oldesloe im Kirchenkreis Segeberg wird die 7. Pfarrstelle vakant und ist zum 01. Mai 2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Ev.-Luth.-Kirchengemeinde Oldesloe hat insgesamt sieben Pfarrstellen und ein sehr vielfältiges kirchliches Leben: In ihren sieben Kindertagesstätten, einem großen Spektrum kirchenmusikalischer Angebote, einer breit gefächerten Kinder- und Jugendarbeit und in vielen Chören ist sie bemüht, den christlichen Glauben in zeitgemäßer Form weiterzugeben.

Bad Oldesloe ist eine verkehrsgünstig gelegene Kreisstadt mit etwa 22.000 Einwohnern zwischen Hamburg und Lübeck. Alle weiterführenden Schularten sind am Ort vorhanden. Die Kirchengemeinde umfaßt das Stadtgebiet und die umliegenden Gemeinden und hat etwa 17.500 Gemeindeglieder.

Der Pfarrbezirk liegt im Osten Bad Oldesloes. In einem Stadtteil mit einem breiten sozialen Gefüge befindet sich ein vielfältig nutzbares großes Gemeindezentrum mit einer kleinen Kapelle. Das neu zu bauende Pastorat liegt in unmittelbarer Nachbarschaft.

Einen wesentlichen Schwerpunkt bildet die Arbeit mit den verschiedenen Bevölkerungsgruppen. Wir wünschen uns eine intensive Seelsorge, einen persönlichen Kontakt durch Besuche, eine engagierte Konfirmandenarbeit und Jugendarbeit im kirchlichen und offenen Bereich.

Predigtstelle ist in der Regel die zentral gelegene Peter-Paul-Kirche.

Wir erwarten ein hohes Maß an Teamfähigkeit und geistlicher Kompetenz, um die verschiedenen theologischen Ansätze in der Gemeinde für eine fruchtbare Zusammenarbeit nutzbar zu machen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Segeberg, Herrn Dr. Klaus Kasch, Kirchplatz 1, 23795 Bad Segeberg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Herr Pastor Dr. Rolf Dabelstein, Rumpeler Weg 17, 23843 Bad Oldesloe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oldesloe (7) – P 2

\*

In der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – sind zum 16.02.2001 oder zum nächst möglichen Zeitpunkt danach die 2. und 3. Pfarrstelle mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek hat drei Pfarrstellen, von der eine nur noch zu 50 % besetzt werden kann.

Aufgrund eines umfangreichen Veränderungsprozesses werden jetzt 1,5 Pfarrstellen gleichzeitig ausgeschrieben. Wie sie bei der Besetzung aufgeteilt werden (100 % und 50 % oder 75 % und 75 %), hängt von den Verhandlungen zwischen Kirchenvorstand, Pröpstin und den Interessen der Bewerbenden ab.

Das Gemeindegebiet der Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek umfaßt sozialschwache bis gutbürgerliche Gebiete, außerdem leben in unserer Mitte auch viele ausländische MitbürgerInnen.

Seit Juli 2000 ist in der Gemeinde ein komplett neuer Kirchenvorstand im Amt. Dieses war ein bewußt gewählter Neuanfang der Gemeinde. Dieser Neubeginn soll in vielen Bereichen der Gemeindegemeinschaft fortgesetzt werden, auch durch die Besetzung der Pfarrstellen.

Die Gemeinde wünscht sich Pastorinnen / Pastoren, die sie in dem lebendigen Stadtteil mit klarem christlichen Profil vertreten. Sie sollen sich in die große ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterschaft kreativ und integrativ einbringen. Der Kirchenvorstand erwartet die Bereitschaft und Fähigkeit zu gemeinsam verantworteter Leitung.

Die Pastorinnen/Pastoren sollen als LeiterInnen von Gruppen bereit sein, ihr Organisationstalent einzubringen, Aufgaben zu delegieren, sich andererseits auch nicht zu schade sein, selbst mit anzupacken. Teamfähigkeit ist uns sehr wichtig. Daher suchen wir kontaktfreudige, engagierte Persönlichkeiten, die flexibel und vertrauensvoll zusammen mit uns diese Aufgaben in die Tat umsetzen.

Zur Gemeinde gehören eine Kinder- und eine Seniorentagesstätte sowie eine Jugendtage. Umfangreiche Gruppenaktivitäten richten sich an Menschen aller Generationen. Wir haben sowohl ein reges kirchenmusikalisches als auch ein kulturelles Leben, und haben Freude an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste.

Im Gemeindegebiet liegt das Matthias-Claudius-Altenheim, dessen Begleitung in der Gemeindekonzeption zu verankern ist.

Pastorate stehen zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstands, Herr Uwe Duncker, Westerlandstr. 14, 22047 Hamburg, Tel. 0 40 / 66 57 71 und Frau Pröpstin Uta Grohs, Postfach 67 02 49, 22342 Hamburg, Tel. 0 40/6 03 14 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek (2) -- P 1

In der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – ist die 2. Pfarrstelle vakant und ab sofort mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Christuskirchengemeinde zählen ca. 6.350 Gemeindeglieder. An der Kirche sind insgesamt siebzehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptamtlich tätig, darunter drei Pastoren (einschließlich der hier ausgeschriebenen Stelle zu 50 %), die Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn im Bezirk Wandsbek-Rahlstedt und der A-Kirchenmusiker. Die Gemeinde liegt im Kern Wandsbeks (Verkehrsknotenpunkt Wandsbeker Markt) und ist in ihren Bezirken sozial sehr unterschiedlich strukturiert. In der Kirche am Markt befindet sich eine von zahlreichen Besuchern genutzte „Kirchenküche“. Zur Gemeinde gehört ein integrierter Kindergarten für behinderte und nicht behinderte Kinder sowie eine Kinderstube.

Der Kirchenvorstand sucht eine Theologin bzw. einen Theologen, die oder der im Bereich der Arbeit mit Kindern und deren Familien neue Anstöße gibt und gesellschaftspolitische Fragen aktiv aufgreift.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dirk Hogestraat, Georgstr. 5, 22041 Hamburg, Tel. 0 40/68 32 96, sowie Pröpstin Uta Grohs, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. 0 40/6 03 14 30, und Claudiusstr. 55e, 22043 Hamburg, Tel. 0 40/6 52 20 07.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: Christus-Kirchengemeinde Wandsbek (2) – P 1

## Stellenausschreibungen

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche sucht zum 1. Januar 2001 oder später

### **eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen oder einer Diakonin/einen Diakon**

als Beauftragte/Beauftragten für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die Ricklinger Diakonenschaft und die Schleswig-Holsteinische Diakoninnen- und Diakonenschaft zu Rickling e.V..

Folgende Erwartungen richten sich an die zukünftige Stelleninhaberin/den zukünftigen Stelleninhaber:

- Die Beauftragung soll die gemeinsamen und z.T. unterschiedlichen Ressourcen der im Diakoniat tätigen Berufsgruppen koordinieren, konzentrieren und weiterführen.
- Zu den wesentlichen Aufgaben der/des Beauftragten gehört die Vertretung, Profilierung und öffentliche Sichtbarmachung der im Diakoniat Tätigen.

Im Wesentlichen geht es um:

- Leitung des gemeinsamen Ausschusses der Gemeinschaften
- Verbindung zwischen den Interessen der Gemeinschaften, der NEK und dem Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar
- Beratende Teilnahme an den Sitzungen der Vorstände/des Ausschusses der Gemeinschaften
- Gemeinsame Geschäftsführung und Verwaltungsaufgaben (Rundschreiben, Einladungen, gemeinsame Rundbriefe)
- Die Entwicklung von Konzepten, Koordination und Organisation gemeinsamer theologischer Fortbildungen
- Koordination von Beratung, Seelsorge, Supervision und Fachberatung
- Zusammenarbeit mit dem Diakonisch-Theologischen Ausbildungs- und Studienseminar
- Öffentlichkeitsarbeit, moderne Medien, Stellenvermittlung
- Beteiligung an Einsegnungen, Einführungen, Jubiläen, etc.
- Vertretung der Gemeinschaften auf EKD-Ebene

Die Vielfalt der genannten Aufgaben erfordert Berufserfahrung in einer der beiden Berufsgruppen.

Die Vergütung der vollen Stelle (38,5 Wochenstunden) erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a KAT (entsprechend BAT). Der Dienstsitz ist Preetz.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2000 zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Herr Bendfeldt, Tel. 04 31/97 97-7 82, und Frau Brummack, Tel. 04 31/97 97-7 85.

Az.: 3021 – E III

\*

Der Verbund der vier Harburger ev.-luth. Kirchengemeinden Dreifaltigkeit, St. Johannes, St. Paulus und St. Petrus sucht für seine Jugendarbeit

### **eine Jugendmitarbeiterin/einen Jugendmitarbeiter**

zum 1. April 2001 oder früher auf einer halben Stelle.

Zum Arbeitsfeld gehören die verantwortliche Mitarbeit in der offenen Jugendarbeit sowie die Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit.

Die Stelle ist in der St. Johannismehrheit angesiedelt; erwartet wird aber die Zusammenarbeit mit den ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jugendbereich der vier Gemeinden.

Wir wünschen uns eine christlich motivierte Mitarbeiterin/einen christlich motivierten Mitarbeiter, die/der Freude an der Zusammenarbeit mit Jugendlichen im Alter von 13 bis 20 Jahren hat. Sie/er sollte eine pädagogische Fachausbildung und Erfahrungen in den genannten Arbeitsfeldern mitbringen sowie möglichst Diakonin/Diakon sein.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Anfragen und Bewerbungen sind bis zum 5. Januar 2001 zu richten an die Ev.-Luth. St. Johannismehrheit Harburg, Pastor Bernd J. P. Kähler, Bremer Str. 9, 21073 Hamburg, Tel. 0 40/77 34 79.

Az.: 30 – St. Johannes Harburg – E 2

\*

Im Kirchenkreis Südtondern ist die Stelle einer Jugendwartin/eines Jugendwarts zum 1. Januar 2001 neu zu besetzen.

Uns sind Kinder und Jugendliche sehr wichtig. Für erfülltes Leben brauchen sie lebendigen Glauben. Sie sind die Zukunft der Kirche.

Wir suchen

### **eine Diakonin/einen Diakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen mit religionspädagogischer Zusatzausbildung.**

Der Aufgabenbereich umfasst:

- Beratung der Kirchenvorstände bei der konzeptionellen Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit
- religionspädagogische Beratung und Begleitung von Ehrenamtlichen und Pastorinnen und Pastoren in der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Freizeiten- und Projektmanagement, internationale Begegnungen, Seminalgestaltung
- Ausbildung von jungen Menschen und Erwachsenen zu Jugendhelfern und Jugendleitern
- Beratung und Anleitung zu Gottesdiensten für junge Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung nach außen
- Mädchenarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen

Zur Durchführung der Aufgaben werden folgende Fähigkeiten und Begabungen benötigt:

- persönliche Glaubwürdigkeit in Fragen des eigenen Verständnisses des Evangeliums in Wort und Tat
- eigenständig, offen, flexibel und kontaktfreudig im Team arbeiten zu können
- konzeptionelles Denken und Handeln
- Kompetenz für die Leitung und Beratung von Gruppen und Einzelnen

- Dokumentation und Fertigkeit im Umgang mit EDV
- musische Fähigkeiten sind erwünscht
- Lust und Freude an der Arbeit mit Kindern

Wir bieten:

- eine interessante, innovative Gesamtkonzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis
- viele interessante Menschen in lebendigen Gemeinden und im Kirchenkreis Südtondern
- Aufgeschlossenheit für neue, unkonventionelle Ideen
- eine freundlichen Kollegin und einen freundlichen Kollegen im Ev. Kinder- und Jugendbüro
- Fortbildung im Rahmen einer Personalentwicklungskonzeption und Coaching
- 38,5 Wochenstunden bei Vergütung nach KAT-NEK und Dienstsitz in Niebüll
- Südtondern – eine Region, wo andere Urlaub machen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15.11.2000 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Südtondern, Osterstr. 17, 25917 Leck.

Auskünfte erteilen Propst Sönke Pörksen, Tel. 0 46 62/86 21, und Pastor Christoph Bornemann, Tel. 0 46 51/68 89

Az.: 30 – KK Südtondern – E 2

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum sucht zum 2. Januar 2001

**eine Jugendwartin/einen Jugendwart  
mit theol./päd. Ausbildung**

für den Auf- und Ausbau ihrer wachsenden Kinder- und Jugendarbeit.

Ein Schwerpunkt der Arbeit soll in der Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegen.

Wir sind eine Landgemeinde, die sich aus sieben Dörfern zusammensetzt.

Wir bieten eine Stelle mit 38,5 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Aussagekräftige Bewerbungen sind bis zum 1. Dezember 2000 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breklum, Kirchenstraße 24, 25821 Breklum.

Nähere Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand über Patsor Hans-Joachim Leo, Tel. 04662/8621, und Pastor Christoph Bornemann, Tel. 0 46 71/34 96.

Az.: 30 – Breklum – E 2

\*

In der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt ist zum 1. Januar 2001 eine

**Stelle Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker  
(B-Examen), ca. 50 %**

zu besetzen.

Mitwirkung in der Johannesgemeinde Norderstedt ist vorgesehen bei entsprechender zusätzlicher Vergütung. Die Stelle ist zunächst befristet bis zum Jahresende 2003.

Die Paul-Gerhardt-Kirche (6.000 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen) liegt im Zentrum Norderstedts. Sie ist ein freundlicher Gottesdienstraum mit einer Walker-Orgel von 1972 (2 Manua-

le, 16 klingende Register, zwei freie Kombinationen); weitere Instrumente sind vorhanden.

Das Spektrum der kirchenmusikalischen Arbeit unserer Gemeinde ist bisher (in einer Vollzeitstelle) geprägt durch

- die sorgfältige musikalische Gestaltung der Gottesdienste und die Begleitung von Amtshandlungen (20 bis 30 im Jahr)
- die musikalische Begleitung von Gemeindeveranstaltungen
- die musikalische Arbeit mit den Kindern unseres Kinderhauses (ca. 105 Kinder)
- die Vorbereitung und Durchführung von Konzerten mit den vorhandenen musikalischen Gruppen

7die Teilnahme an Dienstbesprechungen und die Mitwirkung an gemeindlichen Feiern und Festen.

Bei Vertragsabschluß werden wir gemeinsam mit den Stellenbewerbern besprechen und regeln, wie die innerhalb der Teilzeittätigkeit von der Kirchenmusikerin/von dem Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben bemessen werden, so daß die Gemeinde so gut wie möglich versorgt wird. Dies wird im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt. Vor Besetzung der Stelle ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich.

Schriftliche Bewerbungen erbitten wir bis vier Wochen nach Erscheinen der Anzeige an den Kirchenvorstand der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, Altes Buckhörner Moor 16-18, 22846 Norderstedt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Pastorin Dr. C. Paap – Tel. 0 40/521 84 12 ggf. über das Gemeindebüro (Tel.: 0 40/525 24 82), gern zur Verfügung.

Az.: 30–Paul-Gerhardt-Norderstedt – T III/T 1

\*

Die Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona sucht zum 1. Februar 2001

**eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker  
– B-Stelle – 50 %.**

Die innerhalb dieser Arbeitszeit von der Kirchenmusikerin, von dem Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufgaben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Unsere Gemeinde hat ca. 3.200 Gemeindeglieder. Die geräumige Kirche aus dem Jahr 1956 hat eine gute Akustik.

Zu den Aufgaben der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers gehört die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen (keine Beerdigungen). Wir wünschen uns auf jeden Fall eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Freude an gemeindebezogenem Musizieren hat. Der Schwerpunkt wird auf der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen liegen.

Für die musikalischen Arbeit stehen folgende Instrumente zur Verfügung:

- Eine Orgel (Flentrop), mit 2 Manualen und Pedal, 24 Register, mechanischer Spiel- und Registertraktur
- eine Chororgel (Becker), transportabel, 4 Register, 1 Manual
- ein Spinett (Sassmann)
- ein Flügel (Steinway)
- ein Klavier (Royale)



### **Stellenausschreibung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norddörfer/Sylt**

Welche Organistin oder welchen Organisten zieht es ab sofort auf die Nordseeinsel Sylt in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Norddörfer (Wenningstedt-Braderup-Kampen)?

Diese nebenamtliche Tätigkeit mit 16 Wochenstunden umfaßt die musikalische Gestaltung bei Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen sowie beim Kindergottesdienst und bei Amtshandlungen.

Ebenso geht es dabei um die Organisation der Sommerkonzerte (Juni-August) in unserer Friesenkapelle am Wenningstedter Dorfteich.

Die Vergütung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen der Nordelbischen Kirche (KAT).

Die Mitarbeiter und der Kirchenvorstand freuen sich auf Sie und wollen Ihnen bei der Wohnungssuche gerne behilflich sein.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchenvorstand

z. Hd. Herrn Pastor Rainer Chinnow  
Bi Kiar 3  
25996 Wenningstedt Sylt,

den Sie auch für weitere Auskünfte unter der Telefon-Nr.: 0 46 51 / 82 97 10 11 erreichen können.

Az.: 30-Norddörfer/Sylt – T III/T 1

\*

### **Referentin im PTI-Hamburg für Religionsunterricht in der Grundschule (50% Stelle)**

Das Pädagogisch-Theologische Institut – Hamburg ist eine Einrichtung zur Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Schulen und den Gemeinden. Es gliedert sich in einen schulpädagogischen und einen gemeindepädagogischen Arbeitsbereich; in einer umfangreichen Bibliothek und Medienzentrale bietet es eine Vielzahl von Büchern, Bildern, Medienpaketen und Filmen für die pädagogische Arbeit an. Schwerpunkte der Arbeit im Grundschulteam des PTI-Hamburg sind insbesondere:

- Beratung einzelner Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulen bei der Gestaltung des Religionsunterrichts in der Schulstufe.
- Planung und Durchführung von Fortbildungsseminaren zu theologischen, fachdidaktischen und unterrichtsmethodischen Fragen des Grundschul-Religionsunterrichts;

- Beiträge zur konzeptionellen Entwicklung des Faches und Erarbeitung von Unterrichtsentwürfen und –materialien für diese Altersstufe;
- Vernetzung von Schulen mit kirchlichen Einrichtungen im Stadtteil;
- Vertretung der Belange des Religionsunterrichts in der Grundschule in Gremien;
- Mitwirkung an bereichsübergreifenden Projekten und Aufgaben des PTI-Hamburg.

Der Religionsunterricht wird in Hamburg nicht nach Konfessionen und Religionen getrennt sondern für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam erteilt. Im Interesse des Akzeptanz dieses Modells hat das PTI-Hamburg ein dichtes Kooperationsnetz mit anderen Religionsgemeinschaften aufgebaut.

Wir suchen möglichst ab sofort eine Pastorin bzw. einen Pastor (50% Stelle) als wissenschaftliche Referentin für den Fortbildungsbereich Religionsunterricht in der Grundschule in Hamburg.

- mit kritischer Sympathie für den besonderen Hamburger Weg des Religionsunterrichts
- mit Interesse an religionsdidaktischen und unterrichtsmethodischen Fragen
- mit Kompetenz im Blick auf die theologische Profilierung des Religionsunterrichts
- mit Offenheit für den interreligiösen Dialog
- mit Liebe für die Kinder in der Grundschule
- mit Erfahrungen im pädagogischen Umgang mit Erwachsenen
- mit Fähigkeit zur Kooperation mit den Kolleginnen und Kollegen im PTI-Hamburg

Die Verteilung der Arbeitsschwerpunkte im Team der Mitarbeiterinnen im Grundschulbereich, ihre Eingrenzung auf ein für die 50%-Stelle realisierbares Maß sowie die Festlegung der Arbeitszeiten im PTI-Hamburg erfolgt im Zusammenwirken mit der zukünftigen Stelleninhaberin bzw. dem zukünftigen Stelleninhaber.

Für Fragen und Informationen steht zur Verfügung: Folkert Doedens (0 40 / 36 00 19-31)

Die Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an: Nordelbisches Kirchenamt, z.Hd. Herrn OKR Triebel, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Bewerbungsfrist: 21. November 2000

Az: 4220-3/EI

## Personalnachrichten

### Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im Herbst 2000 haben bestanden:

Wiebke Drömann, Christian Fritsch, Manfred Grosser, Maren Hein, Martin Jensen, Wiebke Keller, Andreas Kosbab, Burkhard Müller, Dirk Outzen, Margret Pörksen, Kirsten Rasmussen, Volker Struve, Britta Taddiken, Gunhild Wehler.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Bischof Dr. Knuth.

Az.: 2135 H 2000 – A 1

#### Ordiniert:

Am 12.06.2000 der Vikar Thorsten Wiese. *2x*

#### Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.10.2000 die Pastorin z.A. Maike Bendig, Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel

Mit Wirkung vom 01.10.2000 die Pastorin Anja Hausteijn, Hamburg, zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenfelde, Kirchenkreis Niendorf

#### Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.10.2000 die Pastorin Melanie Kirschstein, Hamburg, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Epiphaniengemeinde Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –

Mit Wirkung vom 01.10.2000 die Wahl des Pastors z.A. Dr. Johann Hinrich Claussen, Reinbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel –

#### Berufen:

Mit Wirkung vom 01.11.2000 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Ronald Mundhenk in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge in der Fachklinik Heiligenhafen mit dem Dienstsitz in Heiligenhafen

Mit Wirkung vom 01.11.2000 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Detlev Gause in das Amt eines Jugendbildungsreferenten der Tagungsstätte Bad Segeberg der Ev. Akademie Nordelbien (Erneute Berufung)

#### Eingeführt:

Am 12.09.2000 der Pastor Martin Anderson als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Kirchenkreis Kiel

Am 17.09.2000 die Pastorin Susanne Büstrin da Costa als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde.

Am 03.09.2000 der Pastor Dr. Helmut Edelmann als Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde Husum

Am 17.09.2000 der Pastor Karsten Fehrs als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Am 17.09.2000 der Pastor Dirk Homrighausen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde, Kirchenkreis Eckernförde.

Am 10.09.2000 der Pastor Wolfgang Matko als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg

Am 17.09.2000 die Pastorin Regina Nitz als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster.

Am 03.09.2000 der Pastor Dr. Christian Ottemann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Kirchenkreis Oldenburg.

Am 10.09.2000 der Pastor Walter Stöber als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –

Am 10.09.2000 der Pastor Jürgen Wisch als Pastor in das Amt eines Theologischen Referenten für Religionspädagogik in der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen (3. Pfarrstelle der Diakonissenanstalt Alten Eichen)

#### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.12.2000 der Pastor Christian Diederichs, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Quickborn, Kirchenkreis Niendorf. (Auftragsänderung)

Mit Wirkung vom 01.12.2000 der Pastor z. A. Thorsten Wiese unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordstrand-Odenbüll, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

#### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Joachim Gerke in Horst

Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Pastor Hartmut Gericke-Steinkühler in Sieseby

Mit Wirkung vom 01.11.2000 der Pastor Peter Helms in Gudow

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Fritz Krämer in Neumünster

Mit Wirkung vom 01.10.2000 die Pastorin Birgit Paulus in Oldenburg

Mit Wirkung vom 01.10.2000 der Pastor Johannes Otfried Roos in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Bruno-Hermann Vahl in Trappenkamp

Mit Wirkung vom 01.01.2001 der Pastor Dietrich Wölfel in Lübeck



Bischof i. R.

**Prof. D. Peter Krusche**

geboren am 09. Juli 1924 in Tuczyn  
gestorben am 23. August 2000 in Fürstenfeldbruck

Der Verstorbene wurde am 18. April 1949 in Kitzingen ordiniert.

Anschließend war er Stadtvikar in Kitzingen, Religionslehrer in Hof, Pfarrer beim Gemeindedienst in Nürnberg, Landesjugendpfarrer und Dekan in Coburg. 1967 wurde er zur Übernahme einer Professur an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität München aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern entlassen.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche war er von 1983 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. August 1992 Bischof für den Sprengel Hamburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Bischof Prof. D. Krusche.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 - 24033 Kiel

Postvertriebsstück - C 4193 B  
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt